

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
in der Fassung vom 1. Dezember 1970.

Inhaltsübersicht

§ 1 Einleitende Bestimmung

Erster Teil

Gemeinsame Bestimmungen

Kapitel I Benutzung der Gewässer

Abschnitt 1 Erlaubnis, Bewilligung

- § 2 Grundsatz
- § 3 Benutzungen
- § 4 Benutzungsbedingungen und Auflagen
- § 5 Unentgeltliche Benutzung
- § 6 Kosten der Aufsicht
- § 7 Vorbehalt
- § 8 Versagung
- § 9 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge
- § 10 Erlaubnis
- § 11 Bewilligung
- § 12 Schutz der Bewilligung
- § 13 Nachträgliche Entscheidungen
- § 14 Ausschluß von Ansprüchen
- § 15 Beschränkung und Rücknahme der Bewilligung
- § 16 Benutzung durch Verbände
- § 17 Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung

Abschnitt 2 Verfahrensvorschriften

- § 18 Zuständige Behörde
- § 19 Erfordernisse für den Antrag
- § 20 Ermittlung des Sachverhalts
- § 21 Auslegung und Bekanntmachung von Bewilligungsanträgen
- § 22 Einwendungen
- § 23 Erörterung
- § 24 Aussetzung des Verfahrens
- § 25 Bewilligungsbescheid
- § 26 Entschädigungsbescheid
- § 27 Verfahren bei nachträglichen Entscheidungen
- § 28 Erlaubnisanträge
- § 29 Beweissicherung, Sicherheitsleistung
- § 30 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

Abschnitt 3 Alte Rechte und alte Befugnisse

- § 31 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht
- § 32 Beschränkung und Aufhebung alter Rechte und alter Befugnisse
- § 33 Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse
- § 34 Eintragung und Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
- § 35 Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse
- § 36 Andere alte Benutzungen

Abschnitt 4 Ausgleich von Rechten und Befugnissen

- § 37 Ausgleich
- § 38 Ausgleichsverfahren

Kapitel II Wasserschutzgebiete

- § 39 Festsetzung von Wasserschutzgebieten
- § 40 Schutzbestimmungen
- § 40 a Vorläufige Anordnungen
- § 41 Entschädigungspflichtige Anordnungen

Kapitel III Anlagen, die im Interesse des Wasserhaushalts einer besonderen Genehmigung bedürfen

- 1. Anlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe
- § 41 a Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe

§ 41 b Auflagen und Bedingungen, Versagung der Genehmigung

§ 41 c Beschränkungen und Rücknahme der Genehmigung

§ 41 d Rechtsverordnungen

§ 41 e Bestehende Anlagen

§ 41 f Zusammentreffen der Genehmigung mit gewerbe- und bergrechtlichen Entscheidungen

§ 41 g Überwachung von Rohrleitungsanlagen

2. Anlagen zum Sammeln und Lagern wassergefährdender Stoffe

§ 42 Baurechtliche Vorschriften zum Schutz der Gewässer

3. Anlagen, die im Zusammenhang mit einer Gewässerbenutzung stehen

Kapitel IV Gewässerkundlicher Dienst

§ 43 Duldungspflichten

§ 44 Schutz gewässerkundlicher Meßanlagen

Kapitel V Entschädigung

§ 45 Art und Maß der Entschädigung

§ 46 Entschädigungspflichtiger

§ 47 Verfahren

§ 48 Vollstreckbarkeit

§ 49 Rechtsweg

Kapitel VI Überwachung, Haftung

§ 50 Überwachung

§ 51 Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers

Zweiter Teil

Bestimmungen für oberirdische Gewässer

Kapitel I Einteilung, Eigentum

§ 52 Einteilung der oberirdischen Gewässer

§ 52 a Gewässer erster Ordnung

§ 52 b Gewässer zweiter Ordnung

§ 52 c Gewässer dritter Ordnung

§ 53 Eigentum an oberirdischen Gewässern

§ 53 a Eigentumsgrenzen am und im Gewässer

§ 54 Anlandungen

§ 54 a Abschwemmung, Überflutung

Kapitel II Erlaubnisfreie Benutzung

Abschnitt 1 Gemeingebrauch

§ 55 Arten und Zulässigkeit des Gemeingebrauchs

§ 56 Duldungspflicht der Anlieger

§ 57 Regelung des Gemeingebrauchs

Abschnitt 2 Eigentümergebrauch, Benutzung zu Zwecken der Fischerei

§ 58 Eigentümergebrauch

§ 59 Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Kapitel III Stauanlagen

§ 60 Stauanlagen (Begriff)

§ 61 Staumarken

§ 62 Erhaltung der Staumarken

§ 63 Kosten

§ 64 Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Stauanlagen

§ 65 Ablassen aufgestauten Wassers

§ 66 Höchst- und Mindeststau

§ 67 Ausnahmegenehmigung

§ 68 Talsperren

§ 69 Plan

§ 70 Aufsicht

§ 71 Andere Stauanlagen, Wasserspeicher

Kapitel IV Sicherung des Wasserabflusses

Abschnitt 1 Anlagen in und an oberirdischen Gewässern

§ 72 Anlagen, die den Wasserabfluß beeinflussen

Abschnitt 2 Überschwemmungsgebiete

§ 73 Feststellung der Überschwemmungsgebiete

§ 74 Freihaltung des Überschwemmungsgebiets

§ 75 Weitere Anordnungen

Abschnitt 3 Hochwassermelddienst

§ 76 Einrichtung und Zuständigkeiten

§ 77 Inhalt der Hochwassermeldeordnung

Kapitel V Reinhaltung

§ 78 Einbringen und Befördern von Stoffen

§ 79 Reinhalteordnungen

Kapitel VI Unterhaltung und Ausbau

Abschnitt 1 Unterhaltung

§ 80 Unterhaltungspflicht

§ 81 Umfang der Unterhaltung

§ 81 a Verwendung chemischer oder biologischer Mittel bei der Unterhaltung

§ 82 Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung

§ 83 Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

§ 84 Neue Unterhaltungsverbände

§ 85 Ausgedehnte und unverändert bestehengebliebene Verbände

§ 85 a Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband

§ 85 b Zuschuß des Landes zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

§ 86 Übernahme der Unterhaltungspflicht durch das Land

§ 87 Unterhaltung durch kreisfreie Städte

§ 88 Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung

§ 88 a Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren

§ 89 Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern

§ 90 Unterhaltung der Häfen, Land- und Umschlagstellen

§ 91 Unterhaltungspflicht auf Grund besonderen Titels

§ 92 Ersatzvornahme

§ 93 Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung

§ 94 Kostenausgleich

§ 95 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

§ 95 a Beseitigen von Hindernissen

§ 96 Gewässerschau

§ 97 Entscheidung der Wasserbehörde, Unterhaltungsordnungen

Abschnitt 2 Ausbau

§ 98 Erfordernis der Planfeststellung

§ 99 Verpflichtung zum Ausbau

§ 100 Auflagen

§ 101 Entschädigung, Widerspruch

§ 102 Benutzung von Grundstücken

§ 103 Vorteilsausgleich

§ 104 Planfeststellung

§ 104 a Plangenehmigung

§ 104 b Veränderungssperre

§ 104 c Enteignungsrecht

§ 105 Beginn und Ausführung des Unternehmens

Dritter Teil

Bestimmungen für Küstengewässer

§ 105 a Erlaubnisfreie Benutzung

§ 105 b Reinhaltung

§ 105 c Alte Benutzungen

§ 105 d Genehmigungspflichtige Anlagen

§ 105 e Unterhaltung der Außentiefs

§ 105 f Eigentum an den Außentiefs

Vierter Teil

Bestimmungen für das Grundwasser, Heilquellenschutz

Kapitel I Erlaubnisfreie Benutzung, Reinhaltung, Erdaufschlüsse

§ 106 Erlaubnisfreie Benutzung

§ 107 Reinhaltung

§ 108 Erdaufschlüsse

Kapitel II Heilquellenschutz

§ 109 Heilquellen

§ 110 Staatlich anerkannte Heilquellen

§ 111 Besondere Pflichten

§ 112 Heilquellenschutzgebiete

§ 113 Bisheriger Heilquellenschutz

§ 114 Bergrechtliche Bestimmungen

Fünfter Teil

Behörden, Zuständigkeit, Gefahrenabwehr

Kapitel I Allgemeine Vorschriften

§ 115 Behörden

§ 116 Aufgaben der Wasserbehörden

§ 117 Zuständigkeit

§ 118 Wasserbeirat

§ 119 Kosten

Kapitel II Gefahrenabwehr

§ 120 Befugnisse der Behörden der Gefahrenabwehr

§ 120 a Anzeige von wassergefährdenden Unfällen

§ 121 Wassergefahr

§ 122 Wasserwehr

Sechster Teil

Zwangsrechte

§ 123 (aufgehoben)

§ 124 Änderung oberirdischer Gewässer

§ 125 Durchleitung von Wasser und Abwasser

§ 126 Anschluß von Stauanlagen

§ 127 Einschränkende Bestimmungen

§ 128 Mitbenutzung von Anlagen

§ 129 Verfahren

Siebenter Teil

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Wasserbuch

Kapitel I Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

§ 130 Aufstellung von Rahmenplänen

§ 131 Zuständigkeit

Kapitel II Wasserbuch

§ 132 Einrichtung

§ 133 Zuständigkeit

§ 134 Eintragung

§ 135 Urkunden, Auszüge aus dem Wasserbuch

§ 136 Einsichtnahme

Achter Teil

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 137 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

§ 138 Ordnungswidrigkeiten

§ 139 (aufgehoben)

§ 140 Zuständige Verwaltungsbehörde

Neunter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 141 (aufgehoben)

§ 142 Anhängige Verfahren

§ 143 Unberührt bleibende Vorschriften und Rechtstitel

§ 144 Verkehrsangelegenheiten

§ 145 Fortgeltende und außer Kraft tretende Vorschriften

§ 146 Bundeswasserstraßen

§ 147 Bundesrechtliche Vorschriften

§ 148 Inkrafttreten

§ 1

Einleitende Bestimmung

- (1) Dieses Gesetz gilt
- für folgende Gewässer:
 - das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer),
 - das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres (Küstengewässer),
 - das Grundwasser;
 - für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.
 - Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Änderung. Im Zweifel ist ein Gewässer, abgesehen von Triebwerks- und Bewässerungskanälen, als ein natürliches anzusehen.
 - Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf
 - Gräben, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,
 - Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind.
- § 51 bleibt unberührt.

(4) Die Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser entspricht an der niedersächsischen Küste der Wasserstandslinie des mittleren Tidehochwassers (§ 53 a Abs. 2). Mündet ein oberirdisches Gewässer in ein Küstengewässer, so wird es diesem gegenüber durch das Siel begrenzt; ist das oberirdische Gewässer eine Bundeswasserstraße, so richtet sich die Begrenzung nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173).

Erster Teil
Gemeinsame Bestimmungen

Kapitel I
Benutzung der Gewässer

Abschnitt 1
Erlaubnis, Bewilligung

§ 2

Grundsatz

(1) Eine Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 10) oder Bewilligung (§ 11), soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung geben kein Recht auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit. Unbeschadet des § 14 berühren sie nicht privatrechtliche Ansprüche auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

§ 3

Benutzungen

- (1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind
- Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
 - Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
 - Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt,
 - Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer,

4 a. Einbringen und Einleiten von Stoffen in Küstengewässer, wenn diese Stoffe

- von Land aus oder aus Anlagen, die in Küstengewässern nicht nur vorübergehend errichtet oder festgemacht worden sind, eingebracht oder eingeleitet werden oder
 - in Küstengewässer verbracht worden sind, um sich ihrer dort zu entledigen,
- Einleiten von Stoffen in das Grundwasser,
 - Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

(2) Als Benutzungen gelten auch folgende Einwirkungen:

- Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind,
- Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

(3) Maßnahmen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, sind keine Benutzungen.

§ 4

Benutzungsbedingungen und Auflagen

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung können unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

(2) Durch Auflagen können ferner insbesondere

- Maßnahmen zur Beobachtung oder zur Feststellung des Zustandes vor der Benutzung und von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung angeordnet,
- die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorgeschrieben,
- dem Unternehmer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

§ 5

Unentgeltliche Benutzung

Der Eigentümer des Gewässers kann für die Benutzung als solche, ausgenommen das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern (§ 3 Abs. 1 Nr. 3), kein Entgelt fordern.

§ 6

Kosten der Aufsicht

Der Inhaber einer Erlaubnis oder einer Bewilligung ist verpflichtet, die Kosten zu tragen, die durch die Aufsicht über die Benutzung entstehen. Die Kosten können als Pauschbeträge erhoben werden.

§ 7

Vorbehalt

Die Erlaubnis und die Bewilligung stehen unter dem Vorbehalt, daß nachträglich

- zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt,
- Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet,
- Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet

werden können. Wird das Wasser auf Grund einer Bewilligung benutzt, so müssen die Maßnahmen nach den Nummern 2 und 3 wirtschaftlich gerechtfertigt und mit der Benutzung vereinbar sein.

§ 8

Versagung

Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) verhütet oder ausgeglichen wird.

§ 9

Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

Treffen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung für Benutzungen zusammen, die sich auch dann gegenseitig ausschließen, wenn den Anträgen nur unter Bedingungen und Auflagen stattgegeben wird, so hat das Vorhaben den Vorrang, das dem Wohl der Allgemeinheit am meisten dient. Nach der für Einwendungen bestimmten Frist (§ 22) werden andere Anträge nicht mehr berücksichtigt.

§ 10

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen; sie kann befristet werden.

(2) Für die Erlaubnis gilt § 11 Abs. 6 sinngemäß.

§ 11

Bewilligung

(1) Die Bewilligung gewährt das Recht, ein Gewässer in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Sie gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

- dem Unternehmer die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und
- die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

(3) Ist zu erwarten, daß die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden; der Betroffene ist zu entschädigen.

(4) Ist zu erwarten, daß die Benutzung einen anderen benachteiligt, weil sie

- den Wasserabfluß oder den Wasserstand ändert,
- das Wasser verunreinigt,
- die bisherige Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt,
- seiner Wassergewinnungsanlage das Wasser entzieht oder schmälert,
- die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert,

so gilt Absatz 3 entsprechend, auch wenn kein Recht beeinträchtigt wird. Geringfügige und solche Nachteile, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Unterhaltungspflicht ordnungsgemäß erfüllt hätte, bleiben außer Betracht; nicht als Nachteil

gilt die Änderung des Grundwasserstandes, wenn sie durch Einleiten von Wasser oder durch Senken des Wasserspiegels zur gewöhnlichen Bodenentwässerung von Grundstücken bewirkt wird, deren natürlicher Vorfluter das Gewässer ist. Die Bewilligung darf auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

(5) Die Bewilligung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen dreißig Jahre überschreiten darf.

(6) Die Bewilligung geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist. Der bisherige Inhaber der Bewilligung hat derjenigen Wasserbehörde, von der die Bewilligung erteilt worden ist, den Übergang anzuzeigen.

§ 12

Schutz der Bewilligung

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Ansprüche aus dem Eigentum sind entsprechend auf die Ansprüche aus dem bewilligten Recht anzuwenden.

§ 13

Nachträgliche Entscheidungen

(1) Hat ein Betroffener (§ 11 Abs. 3 und 4) gegen die Erteilung der Bewilligung Einwendungen erhoben und läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, so ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten.

(2) Konnte der Betroffene nachteilige Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen, so kann er verlangen, daß dem Unternehmer nachträglich Auflagen gemacht werden. Können die nachteiligen Wirkungen durch nachträgliche Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so ist der Betroffene zu entschädigen. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen der Benutzung Kenntnis erhalten hat; er ist ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes 30 Jahre verstrichen sind.

§ 14

Ausschluß von Ansprüchen

(1) Wegen nachteiliger Wirkungen einer bewilligten Benutzung kann der Betroffene (§ 11 Abs. 3 und 4) gegen den Inhaber der Bewilligung keine Ansprüche geltend machen, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadenersatz gerichtet sind. Hierdurch werden Schadenersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nicht ausgeschlossen, die darauf beruhen, daß der Inhaber der Bewilligung angeordnete Auflagen nicht erfüllt hat.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für vertragliche Ansprüche.

§ 15

Beschränkung und Rücknahme der Bewilligung

(1) Die Bewilligung kann, soweit dies nicht schon nach § 7 ohne Entschädigung zulässig ist, gegen Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn von der uneingeschränkten Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist.

(2) Die Bewilligung kann ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach § 7 zulässig ist, nur beschränkt

oder zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer

1. die Bewilligung auf Grund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,
2. die Benutzung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat,
3. den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit dem Plan (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) nicht mehr übereinstimmt,
4. trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Bewilligung hinaus erheblich ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

§ 16

Benutzung durch Verbände

Wasser- und Bodenverbände und gemeindliche Zweckverbände bedürfen auch dann einer Erlaubnis oder einer Bewilligung, wenn sie ein Gewässer im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinaus benutzen wollen. Dies gilt nicht, soweit ein altes Recht oder eine alte Befugnis besteht oder soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für Einzelvorhaben durch besondere gesetzliche Vorschrift Abweichendes bestimmt ist.

§ 17

Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung

(1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde den Unternehmer verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.

(2) Wird bei Beschränkung oder Rücknahme einer Bewilligung nach § 15 Abs. 1 eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen, so ist der Unternehmer zu entschädigen.

(3) Statt einer Anordnung nach Absatz 1 kann die Wasserbehörde den Unternehmer verpflichten, die Anlage ganz oder teilweise einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übereignen. Der Unternehmer ist zu entschädigen.

Abschnitt 2 Verfahrensvorschriften § 18

Zuständige Behörde

(1) Über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis entscheidet die untere Wasserbehörde.

(2) Über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung und über ihre Beschränkung und Rücknahme (§ 15) entscheidet die obere Wasserbehörde.

(3) Werden zusammentreffende Anträge (§ 9) bei verschiedenen Behörden gestellt, so entscheidet die Behörde, die für den zuerst gestellten Antrag zuständig ist. Trifft ein Erlaubnisantrag mit einem Bewilligungsantrag zusammen, so entscheidet die für die Erteilung der Bewilligung zuständige Behörde.

(4) Werden bei verschiedenen Behörden mehrere Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung gestellt, die untereinander in wasserwirtschaftlichem Zusammenhang stehen, so kann die gemeinsame nächsthöhere Behörde eine dieser Behörden für zuständig erklären.

§ 19

Erfordernisse für den Antrag

(1) Erlaubnis- und Bewilligungsanträge sind mit den zur Beurteilung des gesamten Unternehmens erforder-

lichen Unterlagen (Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen) bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Schriftstücke und Zeichnungen über Art und Einrichtung des Betriebes, die der Antragsteller geheimhalten will, sind getrennt von den zur Auslegung bestimmten Unterlagen vorzulegen.

(2) Offensichtlich unzulässige Anträge kann die nach § 18 zuständige Behörde ohne vorheriges Verfahren zurückweisen; die Entscheidung ist zu begründen. Dies gilt auch für unvollständige Anträge, die der Antragsteller nicht innerhalb einer von der Behörde bestimmten Frist ergänzt hat.

§ 20

Ermittlung des Sachverhalts

Die nach § 18 zuständige Behörde ermittelt den Sachverhalt und prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlaubnis oder die Bewilligung vorliegen. An Stelle der sonst zuständigen Behörden, jedoch im Benehmen mit ihnen, prüft sie, ob die beabsichtigte Benutzung des Gewässers den Vorschriften des Rechts der Gefahrenabwehr entspricht.

§ 21

Auslegung und Bekanntmachung von Bewilligungsanträgen

(1) Den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung hat die nach § 18 zuständige Behörde einen Monat zur Einsicht auszulegen und ortsüblich in den Gemeinden bekanntzumachen, auf deren Gebiet das Unternehmen nach ihrem Ermessen einwirken kann. Betroffenen, die ohne besondere Schwierigkeit festgestellt werden können, ist der Inhalt der Bekanntmachung mitzuteilen. Betroffen ist, wer innerhalb des Bundesgebietes durch das Unternehmen beeinträchtigt werden kann.

(2) In der Bekanntmachung ist die Behörde zu bestimmen, bei der Einwendungen erhoben werden können. Auch ist darauf hinzuweisen, daß zur Vermeidung des Ausschlusses Einwendungen innerhalb der Frist nach § 22 zu erheben sind und später eingereichte Anträge (§ 9) nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Die Bekanntmachung muß ferner darauf hinweisen, daß Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung später nur nach § 13 Abs. 2 geltend gemacht werden können und daß vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden (§ 14 Abs. 2).

(4) Schon mit der Bekanntmachung kann zur mündlichen Erörterung geladen werden (§ 23).

§ 22

Einwendungen

(1) Gegen einen Bewilligungsantrag können die Betroffenen bis zu zwei Wochen nach der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 1) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

(2) Nachträglich erhobene Einwendungen sind bis zum Schluß der Erörterung (§ 23) zulässig, aber nur, wenn der Betroffene glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert war, die Frist einzuhalten. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 23

Erörterung

Die nach § 18 zuständige oder eine von ihr beauftragte Wasserbehörde hat den Antrag, die Einwendungen (§ 22) und die zusammentreffenden Anträge (§ 9) mit dem Antragsteller und allen, die Einwendungen erhoben oder andere Anträge gestellt haben, zu erörtern. Die Beteiligten sind zu laden; sie können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen und Sachverständige zuziehen.

§ 24

Aussetzung des Verfahrens

(1) Die Behörde kann, wenn Einwendungen auf Grund eines Rechts erhoben werden, einen Streit über das Bestehen des Rechts auf den Weg der gerichtlichen Entscheidung verweisen und das Verfahren bis zur Erledigung des Rechtsstreits aussetzen. Sie muß es aussetzen, wenn die Bewilligung bei Bestehen des Rechts zu versagen wäre. Dem Antragsteller ist eine Frist für die Klage zu setzen. Wird die Prozeßführung ungebührlich verzögert, so kann das Verfahren fortgesetzt werden.

(2) Wird die Bewilligung vor der rechtskräftigen Entscheidung über das Bestehen des Rechts erteilt, so ist die Entscheidung über die Auflagen und über die Entschädigung insoweit vorzubehalten.

§ 25

Bewilligungsbescheid

(1) Der Bewilligungsbescheid muß angeben:

1. das bewilligte Recht (Art und Maß, Zweck und Plan) und das Grundstück, wenn die Bewilligung für ein Grundstück erteilt wird,
2. die Dauer der Bewilligung, die Benutzungsbedingungen und die Auflagen, soweit ihre Festsetzung nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird (§ 13 Abs. 1, § 24 Abs. 2),
3. die Frist, in der mit der Benutzung zu beginnen ist (§ 15 Abs. 2 Nr. 2).

(2) Der Bewilligungsbescheid muß ferner enthalten:

1. die Entscheidung über die Einwendungen,
2. die Entscheidung über die Behandlung zusammentreffender Anträge (§ 9),
3. einen etwaigen Vorbehalt der Entscheidung über die Auflagen (§ 13 Abs. 1, § 24 Abs. 2),
4. die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.

(3) Der Bewilligungsbescheid ist dem Antragsteller und den Beteiligten, die Einwendungen erhoben oder andere Anträge (§ 9) gestellt haben, zuzustellen.

(4) Ist der Bescheid unanfechtbar geworden, so ist dem Antragsteller eine Urkunde auszustellen, die das bewilligte Recht und das Unternehmen bezeichnet.

§ 26

Entschädigungsbescheid

Über Entschädigungen wird in einem besonderen Entschädigungsbescheid (§ 47 Abs. 2) entschieden.

§ 27

Verfahren bei nachträglichen Entscheidungen

Für nachträgliche Entscheidungen (§ 13) gelten § 24 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 3 und § 26 sinngemäß.

§ 28

Erlaubnisanträge

Eine Erlaubnis wird in der Regel ohne förmliches Verfahren erteilt. Hält die Behörde ein förmliches Verfahren für geboten, weil das beabsichtigte Unternehmen wasserwirtschaftlich bedeutsam ist und Einwendungen zu erwarten sind, so gelten die §§ 21 bis 23 und 25 Abs. 3 sinngemäß.

§ 29

Beweissicherung, Sicherheitsleistung

(1) Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine Entscheidung der Wasserbehörde von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustandes einer Sache, kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag oder von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn andernfalls die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde. Antragsberechtigt ist, wer ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat.

(2) Die Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Der Bund, das Land und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei. Auf die Sicherheitsleistung sind die §§ 232, 234 bis 240 BGB anzuwenden.

§ 30

Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung.

(2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

(3) Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde zu treffen; bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden ist die für das Wasser zuständige Behörde zu hören.

(4) Über die Beschränkung oder Rücknahme einer nach Absatz 1 erteilten Erlaubnis oder Bewilligung entscheidet auf Antrag der für das Wasser zuständigen Behörde die Planfeststellungsbehörde; sie trifft auch nachträgliche Entscheidungen (§ 13). Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Für die Beschränkung oder die Rücknahme einer nach Absatz 2 erteilten Erlaubnis gilt Absatz 4 sinngemäß.

(6) Für das Wasser zuständige Behörde im Sinne der Absätze 3 und 4 ist die nach § 18 Abs. 1 und 2 zuständige Behörde.

Abschnitt 3

Alte Rechte und alte Befugnisse

§ 31

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für Benutzungen auf Grund von Rechten, die

1. nach der Wasserordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 20. November 1868 (Old. GBl. S. 838),
2. nach dem Wassergesetz für das Herzogtum Braunschweig vom 20. Juni 1876 (Braunsch. GVS. S. 285),
3. nach dem Wassergesetz vom 7. April 1913 (Preuß. Gesetzsamm. S. 53)

erteilt oder in einem durch diese Gesetze geordneten Verfahren aufrechterhalten worden sind, wenn am 1. März 1960 rechtmäßige Anlagen zur Ausübung des Rechts vorhanden waren; ist bei der Erteilung des Rechts eine spätere Zeit bestimmt worden, bis zu der eine Wasserbenutzungsanlage errichtet und in Betrieb gesetzt sein muß, so gilt dieser Zeitpunkt.

(2) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist ferner nicht erforderlich für Benutzungen auf Grund gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder auf Grund hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, zu deren Ausübung bei Verkündung des Wasserhaushaltsgesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

§ 32

Beschränkung und Aufhebung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Die in § 31 bezeichneten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) können gegen Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Sie können ohne Entschädigung be-

schränkt oder aufgehoben werden, soweit dies nach dem beim Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes geltenden Recht zulässig war.

(2) Zuständig ist die obere Wasserbehörde.

§ 33

Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse

Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde die in § 17 Abs. 1 vorgesehenen Anordnungen treffen. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 1 ist der Unternehmer zu entschädigen. § 17 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 34

Eintragung und Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Alte Rechte und alte Befugnisse sind, soweit sie bekannt sind, von Amts wegen in das Wasserbuch einzutragen.

(2) Die Wasserbuchbehörde (§ 133) hat die Inhaber derjenigen alten Rechte und alten Befugnisse, die nicht in ein nach bisherigem Wasserrecht vorgeschriebenes Wasserbuch eingetragen oder sonst bekannt sind, bis zum 15. Juli 1962 öffentlich aufzufordern, sie binnen einer Frist von drei Jahren nach der öffentlichen Aufforderung zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum Ablauf dieser Frist weder bekanntgeworden noch angemeldet worden sind, erlöschen zehn Jahre nach der öffentlichen Aufforderung, soweit sie nicht bereits vor Ablauf dieser Frist aus anderen Rechtsgründen erloschen sind; auf diese Rechtsfolge ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, findet Satz 2 keine Anwendung.

(3) Dem früheren Inhaber eines nach Absatz 2 Satz 2 erloschenen alten Rechts ist auf seinen Antrag eine Bewilligung im Umfang dieses Rechts zu erteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung vorliegen.

(4) Wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert ist, die Frist des Absatzes 2 Satz 1 einzuhalten, kann die Anmeldung binnen einer Frist von drei Monaten nach Beseitigung des Hindernisses nachholen.

(5) Ein fristgerechter Antrag auf Eintragung eines alten Rechts oder einer alten Befugnis, der zurückgewiesen werden mußte, weil am 1. März 1960 keine rechtmäßigen Anlagen vorhanden waren, gilt als Antrag nach § 36 Abs. 1.

§ 35

Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, wenn sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, sonst nach den bisherigen Gesetzen.

(2) Für die in Absatz 1 genannten alten Rechte und alten Befugnisse gilt der Vorbehalt des § 7 entsprechend.

(3) Stehen Inhalt oder Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nicht oder nur teilweise fest, so werden sie auf Antrag ihres Inhabers von der oberen Wasserbehörde festgestellt. Die Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Rechte Dritter werden von der Feststellung nicht berührt.

§ 36

Andere alte Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung wird erst nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten

des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich für Benutzungen, die über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinausgehen, soweit sie beim Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes

1. auf Grund eines Rechts oder einer Befugnis der in § 31 Abs. 1 oder 2 genannten Art ausgeübt werden durften, ohne daß zu dem dort genannten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren, oder

2. auf Grund eines anderen Rechts oder in sonst zulässiger Weise ausgeübt werden durften; für Benutzungen, die nur mittels Anlagen ausgeübt werden können, gilt dies nur, wenn zu dem in § 31 Abs. 1 genannten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung vor Ablauf der fünf Jahre beantragt worden, so darf die Benutzung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag fortgesetzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist dem Inhaber eines Rechts auf seinen fristgemäß gestellten Antrag eine Bewilligung im Umfang seines Rechts zu erteilen; § 8 bleibt unberührt. Der Anspruch auf eine Bewilligung nach Satz 1 besteht nicht, soweit nach dem beim Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder Beschränkung des Rechts ohne Entschädigung zulässig war.

(3) Wird in den Fällen des Absatzes 2 auf Grund des § 8 eine Bewilligung versagt oder nur in beschränktem Umfang erteilt, so steht dem Berechtigten ein Anspruch auf Entschädigung zu. Dies gilt nicht, soweit nach dem beim Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder die Beschränkung des Rechts ohne Entschädigung zulässig war.

Abschnitt 4

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

§ 37

Ausgleich

Art, Maß und Zeiten der Ausübung von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen können auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden, wenn das Wasser nach Menge und Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder sich diese beeinträchtigen und wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, es erfordert.

§ 38

Ausgleichsverfahren

(1) Über den Ausgleich entscheidet die obere Wasserbehörde. Betrifft er nur Erlaubnisse, die eine untere Wasserbehörde erteilt hat, so entscheidet diese.

(2) Für jeden Beteiligten ist die künftige Benutzung mit Bedingungen, Auflagen und Ausgleichszahlungen zu regeln. Die §§ 19, 20, 23, 25 Abs. 3 und § 29 gelten sinngemäß.

(3) Die Kosten des Ausgleichsverfahrens tragen die Beteiligten nach ihrem zu schätzenden Vorteil.

Kapitel II

Wasserschutzgebiete

§ 39

Festsetzung von Wasserschutzgebieten

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, 1. Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen oder

2. das Grundwasser anzureichern oder 3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser zu verhüten, können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden.

(2) Die obere Wasserbehörde setzt das Wasserschutzgebiet durch Verordnung fest. Vor dem Erlass der Verordnung ist ein förmliches Verfahren durchzuführen. Dieses wird von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet. Die §§ 20 bis 23 und 29 gelten sinngemäß; an die Stelle der dort genannten Einwendungen treten Anregungen und Bedenken. Bekanntzumachen sind auch die beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 40). Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten.

(3) Das Wasserschutzgebiet und seine Zonen sind in der Verordnung zu beschreiben. Jedoch genügt ihre ungefähre Beschreibung, wenn sie in Karten dargestellt sind, die einen Bestandteil der Verordnung bilden. Soll die Verkündung der Karten nach Absatz 4 ersetzt werden, müssen in der Verordnung die unteren Wasserbehörden genannt werden, bei denen Ausfertigungen der Karten eingesehen werden können. Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Wasserschutzgebiet oder seinen einzelnen Zonen gehören. Im Zweifel gelten Grundstückseigentümer als nicht betroffen.

(4) Werden die in Absatz 3 Satz 2 genannten Karten nicht im Verkündungsblatt veröffentlicht, so wird ihre Verkündung dadurch ersetzt, daß Ausfertigungen von ihnen bei den unteren Wasserbehörden, in deren Gebiet das Wasserschutzgebiet liegt, aufbewahrt werden. Jedermann kann die Karten auf Verlangen kostenlos einsehen.

§ 40

Schutzbestimmungen

(1) In den Wasserschutzgebieten können 1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden und 2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens.

(2) Die Schutzbestimmungen (Absatz 1) sind bei der Festsetzung des Wasserschutzgebietes aufzuführen. Das Schutzgebiet kann in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen eingeteilt werden.

§ 40 a

Vorläufige Anordnungen

(1) Bevor ein Wasserschutzgebiet nach § 39 festgesetzt ist, kann die obere Wasserbehörde die in § 40 genannten Schutzbestimmungen durch vorläufige Anordnung treffen, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes beabsichtigte Zweck gefährdet wäre. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der vorläufigen Anordnung wasserbehördlich zugelassen worden waren, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung dürfen nicht untersagt werden. § 29 gilt auch für die vorläufigen Anordnungen.

(2) Die vorläufigen Anordnungen ergehen als Verordnung. Die obere Wasserbehörde hat auf Antrag Ausnahmen von dieser Verordnung zuzulassen, wenn im Einzelfall der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist. Für die Verordnung gilt § 39 Abs. 3 und 4 entsprechend. Die Verordnung darf frühestens mit der Bekanntmachung der für die Schutzgebietsverordnung beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 39 Abs. 2) in Kraft treten. Sie tritt außer Kraft mit dem Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung, spätestens jedoch nach drei Jahren und sechs Monaten.

(3) Die vorläufigen Anordnungen können auch als Verfügung getroffen werden. Diese Verfügungen sind auch schon vor der Bekanntmachung der für die Schutzgebietsverordnung beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 39 Abs. 2) zulässig. Sie treten außer Kraft, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten die für die Schutzgebietsverordnung beabsichtigten Schutzbestimmungen bekanntgemacht worden sind, im übrigen mit dem Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung oder einer Verordnung nach Absatz 2, spätestens jedoch nach vier Jahren.

(4) Eine Wiederholung vorläufiger Anordnungen für einen längeren Zeitraum als insgesamt vier Jahre, von der ersten Anordnung gerechnet, ist unzulässig.

(5) Für die Überwachung der vorläufigen Anordnungen gilt § 42 Abs. 2 entsprechend.

§ 41

Entschädigungspflichtige Anordnungen

Stellt eine Anordnung nach § 40 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten; für die Beschränkung einer Bewilligung gilt § 15, für die Beschränkung eines alten Rechts gilt § 32 Abs. 1.

Kapitel III

Anlagen, die im Interesse des Wasserhaushalts einer besonderen Genehmigung bedürfen

1. Anlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe

§ 41 a

Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe bedürfen der Genehmigung der für das Wasser zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder die Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind.

(2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle,
2. andere flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern; sie werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

(3) Der Genehmigung bedürfen ferner die wesentliche Änderung einer unter Absatz 1 fallenden Rohrleitungsanlage und die wesentliche Änderung des Betriebs einer solchen Anlage.

(4) Die Genehmigung geht mit der Anlage auf den Rechtsnachfolger über. Der bisherige Inhaber der Genehmigung hat der nach Absatz 1 zuständigen Behörde den Übergang anzuzeigen.

§ 41 b

Auflagen und Bedingungen, Versagung der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann zum Schutze der Gewässer, insbesondere zum Schutze des Grundwassers, unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen erteilt werden; § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Genehmigung kann befristet werden. Auflagen über Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage sind auch nach Erteilung der Genehmigung zulässig, wenn zu besorgen ist, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften eintritt.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Errichtung oder den Betrieb der Rohrleitungsanlage eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist und auch durch Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden kann. Bei Rohrleitungsanlagen, die die Grenzen der Bundesrepublik kreuzen, kann die Genehmigung auch versagt werden, wenn die Besorgnis durch Teile der Anlage begründet ist, die außerhalb des Geltungsbereichs des Wasserhaushaltsgesetzes errichtet oder betrieben werden.

§ 41 c

Beschränkungen und Rücknahme der Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 41 a kann gegen Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist. Dies gilt auch, wenn die Besorgnis durch Teile der Rohrleitungsanlage begründet ist, die außerhalb des Geltungsbereichs des Wasserhaushaltsgesetzes errichtet oder betrieben werden.

(2) Die Genehmigung kann ohne Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn der Inhaber

1. die Genehmigung auf Grund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,
2. trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

(3) Unberührt bleibt die Festsetzung nachträglicher Auflagen ohne Entschädigung nach § 41 b Abs. 1 Satz 3.

§ 41 d

Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Gewässer, insbesondere im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, für die nach § 41 a genehmigungsbedürftigen Rohrleitungsanlagen Vorschriften zu erlassen über

1. technische Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlagen,
2. Prüfungen der Anlagen vor Inbetriebnahme, regelmäßig wiederkehrende Prüfungen und Prüfungen auf Grund behördlicher Anordnung durch amtliche oder für diesen Zweck amtlich anerkannte Sachverständige,
3. Gebühren und Auslagen, die für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der Anlagen von dem Eigentümer und Personen, welche die Anlagen herstellen, errichten oder betreiben, zu entrichten sind. Die Gebühren werden nur zur Deckung des mit den Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erhoben, zu dem insbesondere der Aufwand für die Sachverständigen, die Prüfeinrichtungen und -stoffe sowie für die Entwicklung geeigneter Prüfverfahren und für den Erfahrungsaustausch gehört. Es kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Prüfung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von den in Satz 1 genannten Personen zu vertreten sind. Die Höhe der Gebührensätze richtet sich nach der Zahl der Stunden, die ein Sachverständiger durchschnittlich für die verschiedenen Prüfungen benötigt. In der Rechtsverordnung können die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung ab-

weichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) geregelt werden.

§ 41 e

Bestehende Anlagen

(1) Rohrleitungsanlagen, mit deren Errichtung vor Eintritt der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 41 a Abs. 1 begonnen ist oder die zu diesem Zeitpunkt bereits betrieben werden, bedürfen einer Genehmigung nach § 41 a Abs. 1 nur, wenn für ihre Errichtung oder ihren Betrieb eine Erlaubnis nach den auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften erforderlich war und soweit diese Erlaubnis vor Eintritt der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 41 a Abs. 1 noch nicht erteilt worden ist.

(2) Rohrleitungsanlagen, für die nach Absatz 1 eine Genehmigung nach § 41 a Abs. 1 nicht erforderlich ist, sind der nach § 41 a Abs. 1 zuständigen Behörde innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Genehmigungsbedürftigkeit für Anlagen dieser Art anzuzeigen. Auf Anlagen nach Satz 1 sind § 41 a Abs. 3 und 4, § 50 sowie die Vorschriften nach § 41 d Nr. 3 anzuwenden. § 41 b Abs. 1 Satz 3 und die Vorschriften nach § 41 d Nr. 2 gelten entsprechend. Die Untersagung des Betriebs solcher Anlagen ist unter den Voraussetzungen des § 41 c zulässig; die Pflicht zur Entschädigung nach § 41 c Abs. 1 entfällt, soweit der Betrieb der Rohrleitungsanlage nach anderen Vorschriften ohne Entschädigung hätte untersagt werden können.

§ 41 f

Zusammentreffen der Genehmigung mit gewerbe- und bergrechtlichen Entscheidungen

(1) Bedarf eine Rohrleitungsanlage der Erlaubnis nach den auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften, so entscheidet die für die Erlaubnis zuständige Behörde auch über die Erteilung der Genehmigung, ihren Widerruf, die Erteilung nachträglicher Auflagen und über die Untersagung des Betriebs. Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Errichtung oder den Betrieb einer Rohrleitungsanlage vor, so entscheidet die Bergbehörde auch über die Erteilung der Genehmigung, ihren Widerruf, die Erteilung nachträglicher Auflagen und über die Untersagung des Betriebs.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 sind im Einvernehmen mit der nach § 41 a Abs. 1 zuständigen Behörde zu treffen.

§ 41 g

Überwachung von Rohrleitungsanlagen

§ 50 gilt sinngemäß für den, der eine Rohrleitungsanlage nach § 41 a errichtet oder betreibt, und für die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen die Anlagen errichtet sind.

2. Anlagen zum Sammeln und Lagern wassergefährdender Stoffe

§ 42

Baurechtliche Vorschriften zum Schutz der Gewässer

(1) Der für die Bauaufsicht zuständige Minister wird ermächtigt, zum Schutz der Gewässer durch Verordnung Vorschriften zu erlassen:

1. über die bauaufsichtliche Genehmigung von Anlagen zum Sammeln, Lagern und Befördern — ausgenommen das Befördern, das in den §§ 41 a bis 41 f geregelt ist — von Öl, Kraftstoffen und anderen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser physikalisch, chemisch oder biologisch zu ändern, sowie über die Anforderungen an die technische Beschaffenheit solcher Anlagen,

2. über die Pflicht zur Anzeige von Anlagen der in Nummer 1 genannten Art, die am 1. Juli 1970 bestanden haben oder rechtmäßig begonnen waren, sowie über die nachträglichen Anforderungen an die technische Beschaffenheit solcher Anlagen,
3. über die kostenpflichtige Überwachung der in Nummern 1 und 2 genannten Anlagen durch Prüfung vor Inbetriebnahme, regelmäßig wiederkehrende Prüfungen und Prüfungen auf Grund behördlicher Anordnung durch amtliche oder für diesen Zweck amtlich anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen,
4. über die Voraussetzungen für die Anerkennung der in Nummer 3 genannten Sachverständigen und sachverständigen Stellen,
5. über die Rechte und Pflichten und die Vergütung der in Nummer 3 genannten amtlich anerkannten Sachverständigen und sachverständigen Stellen. Die Vergütung ist nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes festzusetzen. Bei der Ermittlung des Aufwandes an persönlichen Kosten sind die Dienstbezüge und die sonstigen geldwerten Leistungen für Landesbedienstete, die vergleichbare Leistungen zu erbringen haben, zugrunde zu legen. Die notwendigen Nebenkosten sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Wer Anlagen nach Absatz 1 Nr. 1 betreibt, ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung zu dulden. Er hat zu diesem Zweck das Betreten von Grundstücken zu gestatten und die Anlagen zugänglich zu machen; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) über Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die zur Überwachung zuständige Behörde.

3. Anlagen, die im Zusammenhang mit einer Gewässerbenutzung stehen
§ 42 a

(1) Die Errichtung, Änderung, Unterhaltung, der Betrieb oder der Abbruch einer Anlage

1. zur erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Benutzung eines Gewässers (§ 3), z. B. eines Stauwehres, Einlaßbauwerks oder Brunnens,
2. zur Wasserversorgung,
3. zum Sammeln von Grund-, Quell- oder Niederschlagswasser,
4. zum Sammeln oder Behandeln von Abwasser darf den Wasserhaushalt nicht beeinträchtigen. Die Anlagen müssen den Anforderungen, die in einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung für sie festgesetzt worden sind, und dem Baurecht entsprechen.

(2) Die Errichtung oder die wesentliche Änderung einer der in Absatz 1 genannten Anlagen bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Dies gilt nicht für Anlagen zur Wasserversorgung und zum Sammeln von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser, die für eine Wassermenge von weniger als 10 cbm täglich bemessen sind, sowie für Anlagen zum Sammeln und Behandeln von häuslichen Abwässern, bei denen der Abwasseranfall 10 cbm täglich nicht übersteigt. Die Genehmigung nach Satz 1 enthält sonstige nach diesem Gesetz notwendige oder nach Baurecht erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen, auch für die mit der Anlage unmittelbar zusammenhängenden Betriebsgebäude, Aufbauten und Überbrückungen. Für Anlagen, die nach dem Bauordnungsrecht genehmigungsbedürftig sind, darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde erteilt werden.

(3) Zuständig ist diejenige Wasserbehörde, von der die Erlaubnis oder Bewilligung zu erteilen oder erteilt ist, mit der die in Absatz 1 genannte Anlage zusammenhängt.

(4) Für die Überwachung der Anlagen gilt § 42 Abs. 2 sinngemäß.

Kapitel IV

Gewässerkundlicher Dienst

§ 43

Duldungspflichten

Wenn die Aufgaben des gewässerkundlichen Dienstes es erfordern, kann die obere Wasserbehörde den Eigentümer eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage oder den durch ihn Berechtigten verpflichten, die Errichtung und den Betrieb von Meßanlagen (Pegel, Abfluß-, Grundwasser- und andere Meßstellen) auf dem Grundstück oder der Anlage zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die das Verhältnis zwischen Abfluß und Wasserstand oder andere wichtige Meßgrundlagen ändern können. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt. Entstehen Schäden oder Nachteile, so ist der Verpflichtete zu entschädigen.

§ 44

Schutz gewässerkundlicher Meßanlagen

(1) Der für die Wasserwirtschaft zuständige Minister (Fachminister) kann durch Verordnung die Meßanlagen von überörtlicher Bedeutung bestimmen, auf deren Betrieb bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren Rücksicht zu nehmen ist. § 43 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Fachminister kann die Befugnis nach Absatz 1 für bestimmte Gebiete oder Gewässer auf die obere Wasserbehörde übertragen.

Kapitel V

Entschädigung

§ 45

Art und Maß der Entschädigung

(1) Eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Soweit zur Zeit der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Verfügungen Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen; hat der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge der behördlichen Verfügung eingetretene Minderung des gemeinen Werts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 2 bereits berücksichtigt ist.

(2) Die Entschädigung ist in Geld festzusetzen. Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Festsetzung der Entschädigung zugrunde lagen, wesentlich geändert, so kann die Behörde die Höhe der wiederkehrenden Leistungen auf Antrag neu festsetzen, wenn dies notwendig ist, um eine offenbare Unbilligkeit zu vermeiden.

(3) Wird die Benutzung eines Grundstücks unmöglich gemacht oder erheblich erschwert, so kann der Eigentümer statt einer Entschädigung in Geld verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück zum gemeinen Wert erwirbt. Ist der Rest eines nur teilweise betroffenen Grundstücks nach der bisherigen Bestim-

mung nicht mehr zweckmäßig zu benutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch des Restes verlangen.

§ 46

Entschädigungspflichtiger

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Entschädigung zu leisten, wer durch den entschädigungspflichtigen Vorgang unmittelbar begünstigt wird. Sind mehrere unmittelbar begünstigt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 47

Verfahren

(1) Bevor eine Entschädigung festgesetzt wird, hat die Behörde eine gütliche Einigung der Beteiligten zu versuchen. Die Einigung ist zu beurkunden. Den Beteiligten ist auf Antrag eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen; der Entschädigungspflichtige, der Entschädigungsberechtigte und Art und Maß der Entschädigung sind zu nennen.

(2) Einigen sich die Beteiligten nicht, so entscheidet die Behörde über die Entschädigung durch Bescheid. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Sie muß eine Belehrung über den Rechtsweg (§ 49) enthalten. § 58 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt sinngemäß.

(3) In den Fällen des § 45 Abs. 3 hat die Behörde unverzüglich das Grundbuchamt zu ersuchen, einen Vermerk über das mit der Verpflichtung verbundene Recht zum Grundstückserwerb einzutragen. Der Vermerk wirkt gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wie eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

§ 48

Vollstreckbarkeit

(1) Die Urkunde über die Einigung (§ 47 Abs. 1 Satz 2) ist nach Zustellung vollstreckbar. Der Entschädigungsbescheid (§ 47 Abs. 2 Satz 1) ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, soweit er für sie unanfechtbar geworden ist oder das Gericht eine Klage auf Aufhebung des Bescheides abgewiesen und die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Urkundsbeamte des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die festsetzende Behörde ihren Sitz hat; ist ein Verfahren bei dem ordentlichen Gericht anhängig (§ 49), so erteilt sie der Urkundsbeamte dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die festsetzende Behörde ihren Sitz hat.

§ 49

Rechtsweg

(1) Den Entschädigungsbescheid (§ 47 Abs. 2) können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung vor den ordentlichen Gerichten durch Klage anfechten.

(2) Die Klage gegen den Entschädigungspflichtigen wegen einer Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den Entschädigungsberechtigten ist darauf zu richten, daß der Entschädigungsbescheid aufgehoben oder geändert und die Entschädigung anderweit festgesetzt wird. Klagt der Entschädigungspflichtige, so fallen ihm die Kosten des ersten Rechtsweges in jedem Falle zur Last.

Kapitel VI

Überwachung, Haftung

§ 50

Überwachung

(1) Wer ein Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung zu dulden. Er hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält, ein Betreten von Grundstücken zu gestatten; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(2) Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) über Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die zur Überwachung nach Absatz 1 zuständige Behörde.

§ 51

Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers

(1) Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkungen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, so ist der Inhaber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist.

(3) Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gemäß § 14 nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene nach § 13 Abs. 2 zu entschädigen. Der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von 30 Jahren zulässig.

Zweiter Teil

Bestimmungen für oberirdische Gewässer

Kapitel I

Einteilung, Eigentum

§ 52

Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in drei Ordnungen eingeteilt (§§ 52 a bis 52 c).

(2) Natürliche oberirdische Gewässer, die von einem natürlichen oberirdischen Gewässer abzweigen und sich wieder mit diesem vereinigen (Nebenarme) sowie Mündungsarme eines natürlichen oberirdischen Gewässers gehören zu der Ordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweigungsstelle angehört, wenn sich nicht aus der Anlage zu § 52 a Abs. 1 Nr. 2 oder aus der Verordnung nach § 52 b Abs. 1 etwas anderes ergibt.

§ 52 a

Gewässer erster Ordnung

(1) Gewässer erster Ordnung sind die Gewässer, die wegen ihrer erheblichen Bedeutung für die Wasserwirtschaft

1. Binnenwasserstraßen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173) sind,
2. in dem **anliegenden** Verzeichnis aufgeführt sind.

(2) Der Fachminister wird ermächtigt, das in Absatz 1 Nr. 2 genannte Verzeichnis durch Verordnung zu ändern, wenn ein Gewässer auf Grund von § 2 des Bundeswasserstraßengesetzes Bundeswasserstraße geworden ist oder die Eigenschaft als Bundeswasserstraße verloren hat.

§ 52 b

Gewässer zweiter Ordnung

(1) Gewässer zweiter Ordnung sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes (§ 83 Abs. 1) in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die obere Wasserbehörde als Verordnung aufstellt; diese kann das Verzeichnis ändern.

(2) Örtlich zuständig ist die obere Wasserbehörde für die Gebiete derjenigen Unterhaltungsverbände (§ 83 Abs. 1), die ihrer oberen Aufsicht unterstehen. Sie hat vor dem Erlaß oder der Änderung der Verordnung den Unterhaltungsverband zu hören und den bisher oder künftig Unterhaltungspflichtigen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 52 c

Gewässer dritter Ordnung

Gewässer dritter Ordnung sind diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind.

§ 53

Eigentum an oberirdischen Gewässern

Eigentum an oberirdischen Gewässern, das am 15. Juli 1960 bestanden hat, bleibt aufrechterhalten. Für die Eigentumsgrenzen am oder im Gewässer gilt § 53 a.

§ 53 a

Eigentumsgrenzen am und im Gewässer

(1) Gehören Gewässer und Ufergrundstück verschiedenen Eigentümern, so ist die Eigentumsgrenze zwischen ihnen im Zweifel die Linie des mittleren Wasserstandes, bei Gewässern im Tidegebiet die Linie des mittleren Tidehochwasserstandes. Dies gilt entsprechend für die Abgrenzung eines Ufergrundstücks gegenüber einem Gewässer, das in niemandes Eigentum steht.

(2) Mittlerer Wasserstand und mittlerer Tidehochwasserstand ist das Mittel der Wasserstände aus der Jahresreihe der 20 Abflußjahre (1. November bis 31. Oktober), die dem Grenzfeststellungsverfahren vorangegangen sind und deren letzte Jahreszahl durch 5 ohne Rest teilbar ist. Stehen Wasserstandsbeobachtungen für 20 Jahre nicht zur Verfügung, so gilt das Mittel der Wasserstände der 5 unmittelbar vorangegangenen Abflußjahre. Fehlt es auch insoweit an hinreichenden Beobachtungen, so richtet sich die Eigentumsgrenze nach den vorhandenen natürlichen Merkmalen, im allgemeinen nach der Grenze des Grasschwaches.

(3) Ist ein Gewässer zweiter oder dritter Ordnung Eigentum der Anlieger, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.

(4) Ist ein Gewässer Bestandteil der Ufergrundstücke und gehören die Ufergrundstücke verschiedenen Eigen-

tümern, so werden die Grundstücksgrenzen im Gewässer im Zweifel gebildet

1. für gegenüberliegende Grundstücke durch eine Linie, die bei mittlerem Wasserstand, im Tidegebiet bei mittlerem Tidehochwasserstand, in der Mitte des Gewässers verläuft,
2. für nebeneinanderliegende Grundstücke durch die Verbindungslinie, die vom Endpunkt der Landgrenze am Gewässer auf kürzestem Wege zu der Mittellinie nach Nummer 1 verläuft.

(5) An dem Verfahren zur Feststellung der Eigentumsgrenzen haben die hierfür zuständigen Behörden oder die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure die technischen Fachbehörden der Wasserwirtschaft (§ 115 Abs. 3) zu beteiligen, wenn die Ermittlung der in den Absätzen 2 und 4 genannten Merkmale schwierig ist.

§ 54

Anlandungen

(1) Natürliche Anlandungen und Erdzungen gehören den Anliegern, sobald das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen ist. Dasselbe gilt für Verbreiterungen der Ufergrundstücke, die durch natürliche oder künstliche Senkung des Wasserspiegels entstanden sind. § 53 a Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend. Das Recht zur Wiederherstellung bestimmt sich nach § 54 a Abs. 2.

(2) Bei Seen, seeartigen Erweiterungen und Teichen, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Anlandungen, Erdzungen und trockengelegte Randflächen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenzen den Eigentümern des Gewässers. Diese haben jedoch den früheren Anliegern den Zutritt zu dem See (der seeartigen Erweiterung, dem Teich) zu gestatten, soweit es zur Ausübung des Gemeingebrauchs im bisher geübten Umfang erforderlich ist.

(3) Soweit die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß auch für künstliche Anlandungen.

§ 54 a

Abschwemmung, Überflutung

(1) Wird an einem fließenden Gewässer, das nicht Eigentum der Anlieger ist, durch Abschwemmung, Hebung des Wasserspiegels oder andere natürliche Ereignisse ein Ufergrundstück oder ein dahinterliegendes Grundstück bei mittlerem Wasserstand oder an Tidegewässern bei mittlerem Tidehochwasserstand (§ 53 a Abs. 2) überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Eigentümer des Gewässers entsprechend den Eigentumsgrenzen an den unverändert gebliebenen Gewässerteilen zu, sobald das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen ist.

(2) Zur Wiederherstellung des früheren Zustandes sind die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke und des Gewässers und mit deren Zustimmung der Unterhaltungspflichtige berechtigt. Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn der frühere Zustand nicht binnen drei Jahren wiederhergestellt ist. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. Solange über das Recht zur Wiederherstellung ein Rechtsstreit anhängig ist, wird der Lauf der Frist für die Prozeßbeteiligten gehemmt.

(3) Der frühere Zustand ist von dem Unterhaltungspflichtigen wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Wasserbehörde es innerhalb von drei Jahren verlangt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. § 99 Abs. 2 gilt entsprechend.

Kapitel II

Erlaubnisfreie Benutzung

Abschnitt 1

Gemeingebrauch

§ 55

Arten und Zulässigkeit des Gemeingebrauchs

(1) Jedermann darf die natürlichen fließenden Gewässer, außer Talsperren und Wasserspeichern, zum Baden, Waschen, Trinken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eissport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Mit derselben Beschränkung darf jeder Grund-, Quell- und Niederschlagswasser einleiten, wenn es nicht durch gemeinsame Anlagen geschieht.

(2) Die Wasserbehörde kann das Befahren mit kleinen Fahrzeugen, die durch Motorkraft angetrieben werden, als Gemeingebrauch gestatten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und Eigentum der Anlieger sind.

(4) An Talsperren und Wasserspeichern, an stehenden und an künstlichen Gewässern kann die Wasserbehörde mit Zustimmung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen den Gemeingebrauch (Absätze 1 und 2) zulassen. Die Zulassung kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden. Sie gilt als erteilt, soweit der Gemeingebrauch am 15. Juli 1960 ausgeübt worden ist.

(5) Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schifffahrt benutzen. Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt der für den Verkehr zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Fachminister durch Verordnung. Auf anderen Gewässern kann die für den Verkehr zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde die Schifffahrt allgemein oder im Einzelfall widerruflich zulassen; sie gilt als zugelassen, soweit sie am 15. Juli 1960 ausgeübt worden ist.

§ 56

Duldungspflicht der Anlieger

(1) Die Anlieger der zur Schifffahrt benutzten Gewässer (§ 55 Abs. 5) haben das Landen und Befestigen der Schiffe zu dulden. Das gilt in Notfällen auch für private Ein- und Ausladestellen; die Anlieger haben dann auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung zu dulden.

(2) Bei Schäden hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz. Der Anspruch verjährt in einem Jahr. Für den Schaden ist der Schiffseigner verantwortlich, soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 57

Regelung des Gemeingebrauchs

Die Wasserbehörde kann den Gemeingebrauch durch Verordnung oder Verfügung regeln, beschränken oder verbieten.

Abschnitt 2

Eigentümergebrauch, Benutzung zu Zwecken der Fischerei

§ 58

Eigentümergebrauch

Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich zur Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder den durch ihn Berechtigten für den eigenen Bedarf, wenn dadurch an-

dere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Eigenschaft des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

§ 59

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Zu Zwecken der Fischerei dürfen Fischnahrung, Fischereigeräte und dergleichen in oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung eingebracht werden, wenn keine Nachteile für das Gewässer oder den Wasserabfluß entstehen.

Kapitel III

Stauanlagen

§ 60

Stauanlagen (Begriff)

Für Anlagen im Gewässer, die durch Hemmen des Wasserabflusses den Wasserspiegel heben oder Wasser ansammeln sollen (Stauanlagen), gelten, außer wenn sie nur vorübergehend bestehen, die §§ 61 bis 71.

§ 61

Staumarken

(1) Jede Stauanlage ist mit Staumarken zu versehen, die deutlich anzeigen, auf welchen Stauhöhen und etwa festgelegten Mindesthöhen der Wasserstand im Sommer und im Winter zu halten ist.

(2) Stauanlagen ohne Staumarken, die am 15. Juli 1960 auf Grund eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 31) bestehen, sind innerhalb von zwei Jahren nach der Eintragung in das Wasserbuch (§ 34) mit Staumarken zu versehen.

(3) Die Höhenpunkte sind durch Beziehung auf amtliche Festpunkte zu sichern.

(4) Die Staumarken setzt und beurkundet die Wasserbehörde. Der Unternehmer der Stauanlage und, soweit tunlich, auch die anderen Beteiligten sind hinzuzuziehen.

§ 62

Erhaltung der Staumarken

(1) Der Unternehmer der Stauanlage hat dafür zu sorgen, daß die Staumarken und Festpunkte erhalten, sichtbar und zugänglich bleiben. Er hat jede Beschädigung und Änderung unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.

(2) Wer die Staumarken oder Festpunkte ändern oder beeinflussen will, bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Für das Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken gilt § 61 Abs. 4 sinngemäß.

§ 63

Kosten

Die Kosten des Setzens oder Versetzens, der Erhaltung und Erneuerung einer Staumarkte trägt der Unternehmer.

§ 64

Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Stauanlagen

(1) Stauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbetriebsetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, ver-

pflichtet, dem Unternehmer nach dessen Wahl die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten.

(3) Auf Antrag des Unternehmers hat die Wasserbehörde eine Frist zu bestimmen, in welcher der andere die Verpflichtung nach Absatz 2 übernommen haben muß, widrigenfalls die Genehmigung erteilt wird. Die Frist ist ortsüblich bekanntzumachen; die Kosten trägt der Unternehmer.

§ 65

Ablassen aufgestauten Wassers

Aufgestautes Wasser darf nicht so abgelassen werden, daß Gefahren oder Nachteile für fremde Grundstücke oder Anlagen entstehen, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird.

§ 66

Höchst- und Mindeststau

(1) Wenn Hochwasser zu erwarten ist, kann die Wasserbehörde dem Unternehmer aufgeben, die beweglichen Teile der Stauanlage zu öffnen und alle Hindernisse (Treibzeug, Eis, Geschiebe und dergleichen) wegzuräumen, um das aufgestaute Wasser unter die Höhe der Staumarken zu senken, und den Wasserstand möglichst auf dieser Höhe zu halten, bis das Hochwasser fällt.

(2) Muß das Oberwasser auf einer bestimmten Höhe bleiben, so darf das aufgestaute Wasser nicht darunter gesenkt werden.

(3) Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen; in dringenden Fällen sind auch die Behörden der Gefahrenabwehr dazu befugt.

§ 67

Ausnahmegenehmigung

Die Wasserbehörde kann für Gewässer dritter Ordnung und für Sieltore, die als Stauanlagen dienen, durch Verordnung oder Verfügung Ausnahmen von den §§ 61 bis 66 zulassen.

§ 68

Talsperren

Für Stauanlagen, deren Stauwerk von der Sohle des Gewässers bis zur Krone höher als 5 m ist und deren Sammelbecken mehr als 100 000 cbm faßt (Talsperren), gelten die §§ 69 und 70.

§ 69

Plan

Talsperren dürfen nur nach einem Plan angelegt oder geändert werden; er muß genaue Angaben über die gesamte Anlage, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb enthalten und alle Einrichtungen vorsehen, die Nachteile oder Gefahren für andere verhüten.

§ 70

Aufsicht

Die obere Wasserbehörde überwacht Bau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage. Sie kann dem Unternehmer auch nach Ausführung des Planes Sicherheitsmaßregeln aufgeben, die zum Schutze gegen Gefahren notwendig sind.

§ 71

Andere Stauanlagen, Wasserspeicher

Die §§ 69 und 70 gelten auch für andere als die in § 68 bezeichneten Stauanlagen und für Wasserspeicher, wenn die obere Wasserbehörde feststellt, daß wegen

der Gestaltung des Gewässers oder seiner Umgebung bei einem Bruch des Stauwerks erhebliche Gefahren zu befürchten sind. Die Feststellung ist dem Unternehmer mitzuteilen und im Amtsblatt der oberen Wasserbehörde sowie ortsüblich bekanntzumachen.

Kapitel IV

Sicherung des Wasserabflusses

Abschnitt 1

Anlagen in und an oberirdischen Gewässern

§ 72

Anlagen, die den Wasserabfluß beeinflussen

(1) Die Errichtung und die wesentliche Änderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern einschließlich der Lande- und Umschlagstellen, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Ausgenommen sind Anlagen, die nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes einer Genehmigung bedürfen, einer erlaubnispflichtigen Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen oder beim Ausbau eines Gewässers errichtet werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, wenn andernfalls durch die Anlage der Wasserabfluß oder die Schiffbarkeit beeinträchtigt würden. Auf die der Schifffahrt dienenden Häfen ist bei der Entscheidung Rücksicht zu nehmen.

(3) Auf die Genehmigung sind § 6, § 11 Abs. 6, § 17 Abs. 1, § 29 und § 42 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Bedarf die Anlage einer baurechtlichen oder gewerberechtlichen Genehmigung, so entscheidet die Bau- oder Gewerbeaufsichtsbehörde auch über die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1. Sie erteilt die Genehmigung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

Abschnitt 2

Überschwemmungsgebiete

§ 73

Feststellung der Überschwemmungsgebiete

(1) Für die bei Hochwasser gefahrbringenden Gewässer oder Gewässerstrecken stellt die obere Wasserbehörde durch Verordnung Überschwemmungsgebiete fest. Sie kann die Feststellung auf Teile des bei Hochwasser überschwemmten Gebiets beschränken und Anlagen nach § 74 Abs. 2, die den Abfluß des Hochwassers nicht wesentlich beeinträchtigen, von der Genehmigungspflicht befreien.

(2) Für die Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 39 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Die nach bisherigem Recht bestimmten Überschwemmungsgebiete gelten als festgestellt im Sinne dieses Abschnitts.

(4) Haben sich die Hochwasserabflußverhältnisse in einem Überschwemmungsgebiet geändert, so ist es neu festzustellen.

§ 74

Freihaltung des Überschwemmungsgebiets

(1) Das Überschwemmungsgebiet ist für den schadlosen Abfluß des Hochwassers freizuhalten.

(2) Im Überschwemmungsgebiet dürfen nicht ohne Genehmigung der Wasserbehörde die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, bauliche Anlagen hergestellt oder geändert, Baum- oder Strauchpflanzungen angelegt und Stoffe, die den Hochwasserabfluß hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen), gelagert werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Hochwasserschutz es erfordert und Nachteile

durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

(3) Auf die Genehmigung sind § 6, § 11 Abs. 6, § 17 Abs. 1, § 29 und § 42 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 75

Weitere Anordnungen

Für die Überschwemmungsgebiete kann die Wasserbehörde durch Verordnung oder Verfügung bestimmen, daß

- Gegenstände zu beseitigen sind, die den Wasserabfluß hindern können,
- Grundstücke so zu bewirtschaften sind, wie es zum schadlosen Abfluß des Hochwassers erforderlich ist,
- Auflandungen und Vertiefungen zu verhüten sind.

Abschnitt 3 Hochwassermelddienst

§ 76

Einrichtung und Zuständigkeiten

(1) Durch Verordnung kann für bestimmte Strecken fließender Gewässer ein Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst eingerichtet werden (Hochwassermeldeordnung).

(2) Soll die Hochwassermeldeordnung für Gewässerstrecken im Bezirk einer oberen Wasserbehörde gelten, so ist diese für ihren Erlaß zuständig, sonst der Fachminister.

§ 77

Inhalt der Hochwassermeldeordnung

Die Hochwassermeldeordnung bestimmt die Hochwassermeldestellen und die Art der Nachrichtenübermittlung. Die Unternehmer von Stauanlagen können gegen Erstattung der Kosten zur Hochwasserbeobachtung und zur Nachrichtenübermittlung verpflichtet werden.

Kapitel V Reinhalung

§ 78

Einbringen und Befördern von Stoffen

(1) Feste Stoffe dürfen in ein Gewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen. Schlammige Stoffe rechnen nicht zu den festen Stoffen.

(2) Stoffe dürfen an einem Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen. Weitergehende Verbotsvorschriften bleiben unberührt.

§ 79

Reinhalteordnungen

(1) Für oberirdische Gewässer oder Teile von solchen, die in ihrer physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit durch das Zuführen von Stoffen — allein oder in Verbindung mit Wasserentnahmen oder anderen Maßnahmen — in erheblichem Maße schädlich verändert werden, können Reinhalteordnungen als Rechtsvorschriften oder als Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Dasselbe gilt, wenn eine solche Veränderung zu erwarten ist. Die Reinhalteordnungen können insbesondere vorschreiben,

- welchen Mindestanforderungen die Beschaffenheit des Wassers genügen soll,
- welche Wassermengen je nach der Wasserführung insgesamt entnommen werden dürfen,

- daß bestimmte Stoffe nicht zugeführt werden dürfen,
- daß bestimmte Stoffe, die zugeführt werden, bestimmten Mindestanforderungen genügen müssen,
- welche sonstigen Einwirkungen abzuwehren sind, durch die die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt werden kann.

(2) Die Reinhalteordnungen erläßt der Fachminister im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister.

(3) Wird bei Erlass einer Reinhalteordnung als Rechtsvorschrift bestimmt, daß die Reinhalteordnung auch auf bestehende Rechte und Befugnisse anzuwenden ist, so gilt sie gegenüber den Inhabern einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis erst, wenn diese Rechte und Befugnisse der Reinhalteordnung angepaßt worden sind; § 15 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 bleiben unberührt. Auf Erlaubnisse und Bewilligungen, die in einem Planfeststellungsverfahren gemäß § 30 Abs. 1 erteilt worden sind, findet § 30 Abs. 4 Anwendung.

Kapitel VI

Unterhaltung und Ausbau

Abschnitt 1

Unterhaltung

§ 80

Unterhaltungspflicht

Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.

§ 81

Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfaßt die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit.

(2) Zur Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes gehören die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer. Ferner gehören dazu die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

(3) Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf das dem öffentlichen Schiffsverkehr dienende Fahrwasser. Sie umfaßt nicht die besonderen Zufahrtsstraßen zu den Häfen.

(4) Ausgebaute Gewässer sind in dem Zustand zu erhalten, in den sie durch den Ausbau versetzt worden sind, außer wenn die Wasserbehörde dies für nicht mehr erforderlich erklärt.

§ 81 a

Verwendung chemischer oder biologischer Mittel bei der Unterhaltung

(1) Will der Unterhaltungspflichtige bei der Unterhaltung eines Gewässers chemische oder biologische Mittel verwenden, hat er dies der Wasserbehörde vorher anzuzeigen.

(2) Die Verwendung dieser Mittel ist zu untersagen, wenn von ihr außer der Vernichtung des den Wasserabfluß hindernden Krautwuchses Schäden zu erwarten sind und diese durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

§ 82

Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung

(1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt dem Eigentümer.

(2) Der Eigentümer kann den nach bisherigem Recht zur Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten in Höhe der bisherigen Verpflichtung zu den Kosten der Unterhaltung heranziehen. Der Kostenbeitrag darf den Durchschnitt der Aufwendungen nicht übersteigen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Übergang der Unterhaltungspflicht erforderlich waren. Die nach bisherigem Recht begründete Pflicht, zu den Kosten der Unterhaltung eines schon bisher vom Lande zu unterhaltenden Gewässers erster Ordnung beizutragen, bleibt bestehen.

§ 83

Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

(1) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den in der Anlage genannten Wasser- und Bodenverbänden (Unterhaltungsverbänden), soweit sich nicht aus den §§ 86, 87, 90 und 91 etwas anderes ergibt.

(2) Die in Abschnitt I der Anlage genannten Verbände werden für die dort bezeichneten Niederschlagsgebiete durch dieses Gesetz gegründet. Mitglieder dieser neuen Verbände sind:

- die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände, zu deren bisherigen Aufgaben die Unterhaltung von Gewässern gehörte,
- die Gemeinden, die nach bisherigem Recht zur Unterhaltung eines Gewässers öffentlich-rechtlich verpflichtet waren,
- soweit keine Verbände bestehen und die Gemeinden zur Unterhaltung nicht verpflichtet waren, die Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke.

(3) Die in Abschnitt II der Anlage genannten Verbände werden für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch dieses Gesetz auf das in der Anlage bezeichnete Niederschlagsgebiet ausgedehnt. Für die zugezogenen Flächen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die in Abschnitt III der Anlage genannten Verbände bleiben unverändert als selbständige Unterhaltungsverbände bestehen.

§ 84

Neue Unterhaltungsverbände

(1) Bei den nach § 83 Abs. 2 gegründeten neuen Verbänden beruft die in Abschnitt I der Anlage bezeichnete Aufsichtsbehörde die erste Mitgliederversammlung mit zweiwöchiger Frist durch öffentliche Bekanntmachung ein.

(2) In den ersten Verbandsausschuß sind aus den Gemeinden, die mit weniger als einem Drittel ihres Gebiets im Verbandsgebiet liegen, je ein Vertreter, aus den übrigen je zwei Vertreter zu wählen. Dabei wird das Gebiet der Wasser- und Bodenverbände, die nach § 83 Abs. 2 Verbandsmitglieder sind, nicht mitgerechnet; diese Verbände entsenden je angefangene 500 ha ihrer beteiligten Fläche einen Vertreter in den ersten Verbandsausschuß. Wenn eine Grundfläche zum Verbandsgebiet mehrerer Wasser- und Bodenverbände gehört, bestimmt die Aufsichtsbehörde, welcher Verband Vertreter entsendet.

(3) Für die neuen Unterhaltungsverbände gilt, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, das Recht der Wasser- und Bodenverbände mit der Maßgabe, daß die Beitragspflicht sich nach dem Verhältnis bestimmt, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Für die Erschwerung der Unterhaltung können besondere Beiträge erhoben werden. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

(4) Eine Umgestaltung der neuen Verbände ist zulässig. An den in der Anlage zu § 83 Abs. 2 bestimmten Niederschlagsgebieten und an der Beitragspflicht aller zum Niederschlagsgebiet gehörenden Flächen darf jedoch nichts geändert werden; Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. An Stelle der Wasser- und Bodenverbände (§ 83 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) und der Grundstückseigentümer (§ 83 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c) können die Gemeinden oder die Landkreise auf ihren Antrag Verbandsmitglied werden, wenn im ersten Fall der Wasser- und Bodenverband oder im zweiten Fall die Mehrheit der betroffenen Eigentümer dem zustimmt. Bei der Abstimmung der Eigentümer bemißt sich das Stimmrecht nach der Beitragshöhe. Das Nähere über das Stimmrecht und das Abstimmungsverfahren regelt die obere Aufsichtsbehörde; sie kann insbesondere Bestimmungen treffen, die den §§ 161 bis 163 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 entsprechen. Ist eine Gemeinde nach § 83 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b oder nach § 84 Abs. 4 Satz 3 Verbandsmitglied, so kann an ihrer Stelle der Landkreis auf seinen Antrag Verbandsmitglied werden, wenn die Gemeinde zustimmt; für das Verfahren gilt Absatz 6 Satz 3.

(5) Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die neuen Unterhaltungsverbände ihre Tätigkeit aufnehmen, obliegt die Unterhaltung den bisher Verpflichteten; die obere Aufsichtsbehörde kann für die Zeit vom 1. Juli 1961 ab anordnen, daß die Unterhaltung auf Rechnung des neuen Unterhaltungsverbandes geht.

(6) Ein Wasser- und Bodenverband, der nach § 83 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Verbandsmitglied ist, ist auf seinen Antrag aus dem Unterhaltungsverband zu entlassen. Mit seiner Entlassung werden die Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke (§ 83 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c) Verbandsmitglied. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 über die Entlassung (§ 14) und die Zuweisung (§ 13) von Verbandsmitgliedern entsprechend anzuwenden.

(7) Hat sich ein Niederschlagsgebiet, das in der Anlage zu § 83 Abs. 2 bestimmt worden ist, und mit ihm die Grenze des Gebietes eines Unterhaltungsverbandes geändert, so sind die von der Änderung betroffenen Verbandsmitglieder aus dem einen Unterhaltungsverband zu entlassen und dem anderen Unterhaltungsverband zuzuweisen. Für das Verfahren gilt Absatz 6 Satz 3.

§ 85

Ausgedehnte und unverändert bestehengebliebene Verbände

Die nach § 83 Abs. 3 auf das Niederschlagsgebiet ausgedehnten Verbände (Abschnitt II der Anlage) und die nach § 83 Abs. 4 unverändert bestehengebliebenen Verbände (Abschnitt III der Anlage) können durch ihre Satzung die Beitragspflicht ganz oder teilweise dem § 84 Abs. 3 entsprechend regeln. § 84 Abs. 4, 6 und 7 gilt für diese Verbände entsprechend.

§ 85 a

Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband

(1) Ist eine Gemeinde nach § 83 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b oder Abs. 3 Satz 2 kraft Gesetzes Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so kann sie die Beiträge für den Unterhaltungsverband auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen. Dabei sind die wasserrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben; sie haben dasselbe Vorzugsrecht. Das Verfahren bestimmt die Gemeinde durch Satzung.

§ 85 b

Zuschuß des Landes zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

(1) Das Land gewährt Unterhaltungsverbänden auf Antrag einen Zuschuß zu ihren Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Der Zuschuß beträgt 50 vom Hundert der Beiträge, die der Verband wegen dieses Unterhaltungsaufwands über zwei Deutsche Mark für den Hektar hinaus für den land- oder forstwirtschaftlich genutzten Teil der Verbandsfläche einschließlich des Ödlands erhebt; Truppenübungsplätze sind ausgenommen. Zum Unterhaltungsaufwand im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht die Verwaltungskosten und der Aufwand, für den nach § 84 Abs. 3 Satz 2 besondere Beiträge erhoben werden können.

(2) Der Zuschuß ist, soweit möglich, zur Entlastung der Eigentümer des in Absatz 1 Satz 2 genannten Teils der Verbandsfläche zu verwenden.

§ 86

Übernahme der Unterhaltungspflicht durch das Land

(1) Das Landesministerium kann die Unterhaltung eines Gewässers zweiter Ordnung, wenn sie besonders schwierig oder kostspielig ist, mit Zustimmung des Landtags auf das Land übertragen. Die Übernahme kann davon abhängig gemacht werden, daß der Unterhaltungsverband bereit ist, bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen. Der Unterhaltungsverband (§ 83) kann zu den Kosten der Unterhaltung herangezogen werden; § 82 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei den in der **Anlage** genannten Gewässern geht die Unterhaltung am 15. Juli 1962 auf das Land über. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Gewässer zweiter Ordnung, deren Unterhaltung am 15. Juli 1960 dem Land oblag, sind weiterhin vom Land zu unterhalten.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 gehören die Gewässerflächen nicht zum Gebiet des Unterhaltungsverbandes (§ 83).

§ 87

Unterhaltung durch kreisfreie Städte

Die obere Wasserbehörde kann kreisfreien Städten auf ihren Antrag die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen. Ihr Gebiet gehört dann nicht zum Gebiet des Unterhaltungsverbandes (§ 83).

§ 88

Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung

(1) Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung obliegt dem Eigentümer; läßt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt sie dem Anlieger. Oblag die Unterhaltung am 15. Juli 1960 einem Wasser- und Bodenverband oder einer Gemeinde, so bleibt der Verband oder die Gemeinde unterhaltungspflichtig.

(2) Wenn die Betroffenen zustimmen, kann die Wasserbehörde die Unterhaltungspflicht auf das Land, auf einen Wasser- und Bodenverband oder auf eine Gemeinde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen.

§ 88 a

Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren

Die Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren (§ 68) und von Anlagen, für die eine Feststellung nach § 71 getroffen ist, kann die obere Wasserbehörde auf den Unternehmer der Talsperre oder Anlage mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen, wenn die Betroffenen zustimmen. Unter derselben Voraussetzung kann sie auf den sonst gesetzlich unterhaltungspflichtigen zurückübertragen werden.

§ 89

Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern

Anlagen in und an Gewässern hat der Eigentümer der Anlage zu unterhalten. Er hat sie so zu unterhalten und zu betreiben, daß die ordnungsmäßige Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

§ 90

Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen

Die Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen obliegt dem, der sie betreibt.

§ 91

Unterhaltungspflicht auf Grund besonderen Titels

Ist am 15. Juli 1960 ein anderer als der durch die §§ 82 bis 90 Bezeichnete auf Grund eines besonderen Rechtstitels zur Unterhaltung von Gewässerstrecken oder von Bauwerken (Anlagen) im und am Gewässer verpflichtet, so tritt er an die Stelle des nach den §§ 82 bis 90 Unterhaltungspflichtigen. Wenn die Betroffenen zustimmen, kann die Wasserbehörde die Verpflichtung mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf denjenigen übertragen, der nach diesen Vorschriften unterhaltungspflichtig wäre.

§ 92

Ersatzvornahme

Wird die Unterhaltungspflicht nach den §§ 87 bis 91 von dem Unterhaltungspflichtigen nicht oder nicht genügend erfüllt und will die Wasserbehörde die Erfüllung der Unterhaltungspflicht mit dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme vollstrecken, so kann sie mit den erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen, falls sie die Arbeiten nicht selbst ausführen läßt, nur einen Wasser- und Bodenverband oder eine Gebietskörperschaft beauftragen.

§ 93

Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung

(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muß oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten von Abwasser erschwert.

(2) Soweit Arbeiten erforderlich sind, um Schäden zu beseitigen oder zu verhüten, die durch die Schifffahrt oder durch Ausbaumaßnahmen an den Ufergrundstücken entstanden sind, können keine Beiträge verlangt werden.

(3) Die Bestimmungen für Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.

§ 94

Kostenausgleich

(1) Ein Unterhaltungsverband hat zu den Aufwendungen eines benachbarten Verbandes beizutragen, die aus der Unterhaltung und dem Betrieb besonderer Anlagen erwachsen, die der gemeinsamen Abführung des Wassers dienen. Die gemeinsamen Kosten sind nach dem Verhältnis der Flächengrößen der Verbandsgebiete zu verteilen, es sei denn, daß dies nach Lage des Einzelfalles offenbar unbillig ist. Die Verbände können die Kostenbeteiligung durch Vereinbarung regeln; dabei sind sie an Satz 2 nicht gebunden. Soweit es sich um die Kostenbeteiligung handelt, hat der belastete Verband das Recht, an den Ausschusssitzungen des anderen Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für kreisfreie Städte (§ 87).

§ 95

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsmäßigen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

(2) Die Anlieger haben zu dulden, daß der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.

(4) Anlieger und Hinterlieger müssen das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt. Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis sowie die Fischereiberechtigten haben zu dulden, daß die Ausübung des Rechts oder der Befugnis durch Arbeiten zur Gewässerunterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Die Betroffenen sind zu entschädigen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligung führen.

§ 95 a

Beseitigen von Hindernissen

Wird in einem oberirdischen Gewässer der Wasserabfluß oder — bei schiffbaren Gewässern — die Schifffahrt durch ein Hindernis beeinträchtigt, das von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen herbeigeführt worden ist, so kann die Wasserbehörde die Beseitigung der Störung auch von anderen als dem Unterhaltungspflichtigen nach den Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung verlangen; unberührt hiervon bleiben die Befugnisse der Behörden, die für den Schiffsverkehr auf den Gewässern zuständig sind. Hat der Unterhaltungspflichtige das Hindernis beseitigt, so hat ihm der andere die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

§ 96

Gewässerschau

(1) Zweck der Gewässerschau ist es, zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt und ob die Auflagen erfüllt werden, welche bei der Erteilung von Erlaubnissen, Bewilligungen, Genehmigungen, alten Rechten oder alten Befugnissen oder in Planfeststellungsbeschlüssen gemacht worden sind. Die Gewässer erster und zweiter Ordnung sind regelmäßig, die Gewässer dritter Ordnung nach Bedarf zu schauen.

(2) Die Wasserbehörden können das Wasserwirtschaftsamt mit der Schau der Gewässer erster Ordnung beauftragen und den Unterhaltungsverbänden (§ 83) mit deren Zustimmung die Schau der in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter und dritter Ordnung übertragen. Mit der Schau der Gewässer dritter Ordnung kann auch eine Gemeinde oder Samtgemeinde oder ein Wasser- und Bodenverband, wenn dieser zustimmt, beauftragt werden. Setzen diese Stellen Beauftragte ein, so gilt für die Schaubeauftragten § 42 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Schautermin ist in den Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen; dem Wasserwirtschaftsamt ist er besonders mitzuteilen. Im übrigen kann die Wasserbehörde die Gewässerschau durch Verordnung (Schaubehörde) regeln, z. B. die Zahl und Auswahl der Schaubeauftragten, die Schautermine und die Teilnehmer an diesen.

§ 97

Entscheidung der Wasserbehörde, Unterhaltungsordnungen

(1) Im Streitfall entscheidet die Wasserbehörde, wem und in welchem Umfang ihm die Unterhaltung, eine Kostenbeteiligung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt.

(2) Die Wasserbehörde stellt, wenn nötig, Art und Maß der Unterhaltungspflicht und der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung fest. Sie kann die Unterhaltung durch Verordnung regeln (Unterhaltungsordnung).

Abschnitt 2

Ausbau

§ 98

Erfordernis der Planfeststellung

(1) Die über die Unterhaltung hinausgehenden Maßnahmen zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedürfen der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Ein Ausbau kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.

(2) Für den Ausbau eines Gewässers dritter Ordnung ist nur die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 2 (Plan-genehmigung) zu erteilen.

(3) Die Wasserbehörde entscheidet im Streitfalle, ob Maßnahmen über die Unterhaltung hinausgehen und den Vorschriften dieses Abschnitts unterliegen.

(4) Für die Überwachung des Gewässerausbaus gelten § 6 und § 42 Abs. 2 sinngemäß.

§ 99

Verpflichtung zum Ausbau

(1) Bei Gewässern zweiter Ordnung kann die obere Wasserbehörde, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, den Unterhaltungspflichtigen zum Ausbau des Gewässers oder seiner Ufer verpflichten.

(2) Legt der Ausbau dem Unterhaltungspflichtigen Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihm dadurch erwachsenden Vorteil oder seiner Leistungsfähigkeit stehen, so kann der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und der Verpflichtete hierdurch ausreichend entlastet wird.

§ 100

Auflagen

(1) Der Ausbauunternehmer ist zu verpflichten, die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, daß infolge des Ausbaus öffentliche Verkehrs- und Versorgungsanlagen geändert werden müssen. Dies gilt auch für die Unterhaltungskosten, soweit sie sich durch die Änderung erhöhen.

(2) Der Ausbauunternehmer kann verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder der in § 11 Abs. 4 bezeichneten Art ausschließen. Als Nachteil gilt nicht die Änderung des Grundwasserstandes, wenn der Ausbau der gewöhnlichen Bodenentwässerung von Grundstücken dient, deren natürlicher Vorfluter das Gewässer ist.

(3) Dem Unternehmer können angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit dem Ausbau verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

(4) § 13 gilt sinngemäß.

§ 101

Entschädigung, Widerspruch

(1) Von einer Auflage nach § 100 Abs. 2 ist abzusehen, wenn Einrichtungen der dort genannten Art wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder nicht mit dem Ausbau vereinbar sind. In diesem Fall ist der Benachteiligte zu entschädigen; er kann dem Ausbau widersprechen, wenn dieser nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient.

(2) Dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so ist der Betroffene wegen nachteiliger Änderung des Wasserstandes oder wegen Erschwerung der Unterhaltung nur zu entschädigen, wenn der Schaden erheblich ist.

(3) § 95 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 102

Benutzung von Grundstücken

(1) Soweit es zur Vorbereitung oder Ausführung des Unternehmens erforderlich ist, darf der Ausbauunternehmer oder sein Beauftragter nach vorheriger Ankündigung Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen; dies gilt nicht für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind. Im Streitfall entscheidet auf Antrag die für das Planfeststellungsverfahren zuständige Wasserbehörde. Ist der Antrag gestellt, so ist die Ausübung des Rechts aus Satz 1 bis zur Entscheidung durch die Wasserbehörde unzulässig. Gegen die Entscheidung der Wasserbehörde findet der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung statt.

(2) Entstehen durch die Inanspruchnahme des Grundstücks Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz. Für die Geltendmachung des Anspruchs sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 103

Vorteilsausgleich

Hat ein anderer von dem Ausbau oder von den in § 100 Abs. 2 genannten Einrichtungen Vorteil, so kann er nach dem Maße seines Vorteils zu den Kosten herangezogen werden. Im Streitfall setzt die obere Wasserbehörde den Kostenanteil nach Anhören der Beteiligten fest.

§ 104

Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen landesrechtlichen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (Verleihungen, Erlaubnisse und dergleichen); § 30 wird nicht berührt, § 14 gilt sinngemäß.

(2) Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen (§ 100) verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder wenn dem Ausbau begründet widersprochen wird.

(3) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 19 bis 24, 25 Abs. 3, §§ 26, 27 und 29 sinngemäß. Wird während des Verfahrens eine Änderung des aus gelegten Planes erforderlich und werden hiervon der Aufgabenbereich einer Behörde oder Interessen Dritter neu oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen

zu geben; § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus, so ist der geänderte Plan in dieser Gemeinde auszulegen; § 21 gilt entsprechend.

(4) Zuständig für die Planfeststellung ist die obere Wasserbehörde.

§ 104 a

Plangenehmigung

(1) Die Plangenehmigung ersetzt sonstige nach diesem Gesetz notwendige und enthält die nach dem Baurecht erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.

(2) Die Plangenehmigung ist zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

(3) Für das Plangenehmigungsverfahren gelten die §§ 19, 20 und 29 entsprechend.

(4) Über die Plangenehmigung entscheidet bei Gewässern erster und zweiter Ordnung die obere, bei Gewässern dritter Ordnung die untere Wasserbehörde. Ist Gegenstand des Verfahrens der Ausbau von Gewässern dritter Ordnung und zugleich auch von Gewässern anderer Ordnungen, so entscheidet die obere Wasserbehörde auch über die Plangenehmigung für den Ausbau der Gewässer dritter Ordnung.

(5) Erfolgt der Ausbau im Rahmen eines Flurbereinigerungsverfahrens, so entscheidet die obere Flurbereinigerbehörde über die Plangenehmigung, bei Gewässern erster und zweiter Ordnung jedoch erst, nachdem die obere Wasserbehörde festgestellt hat, daß eine Plangenehmigung genügt.

§ 104 b

Veränderungssperre

(1) Zur Sicherung der Planung für einen Gewässer Ausbau, der im öffentlichen Interesse erforderlich ist, können durch Rechtsverordnung der oberen Wasserbehörde Planungsgebiete festgelegt werden, auf deren Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Durchführung des geplanten Ausbaus erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung dürfen nicht untersagt werden.

(2) Für die Verordnung gilt § 39 Abs. 3 und 4 entsprechend. Die Verordnung tritt außer Kraft, sobald der Planfeststellungsbeschuß unanfechtbar wird, spätestens jedoch nach vier Jahren.

(3) Die obere Wasserbehörde hat Ausnahmen von der Veränderungssperre zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 104 c

Enteignungsrecht

(1) Wenn der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient, kann bei der Feststellung des Planes bestimmt werden, daß für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist.

(2) Ist die Enteignung nach Absatz 1 zugelassen, so erstreckt sich das Enteignungsrecht auf alle für die Ausführung des Vorhabens benötigten Flächen. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

§ 105

Beginn und Ausführung des Unternehmens

Wird mit der Ausführung des festgestellten Planes nicht in einer von der Behörde bestimmten Frist

begonnen, so kann die Planfeststellung widerrufen werden. Das gilt auch, wenn der Plan nicht fristgemäß ausgeführt wird. Die Fristen können höchstens um fünf Jahre verlängert werden.

Dritter Teil

Bestimmungen für Küstengewässer

§ 105 a

Erlaubnisfreie Benutzung

Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist nicht erforderlich für

1. das Einbringen von Fischnahrung, Fischereigeräten und dergleichen,
2. das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser,
3. das Einbringen von Baggergut, das aus einem oberirdischen Gewässer oder aus Küstengewässern bei deren Unterhaltung gewonnen worden ist.

§ 105 b

Reinhaltung

Stoffe dürfen am Küstengewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

§ 105 c

Alte Benutzungen

Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung wird erst nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich für Benutzungen der Küstengewässer, die über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinausgehen, soweit sie beim Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in zulässiger Weise ausgeübt werden durften; für Benutzungen, die nur mittels Anlagen ausgeübt werden können, gilt dies nur, wenn beim Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

§ 105 d

Genehmigungspflichtige Anlagen

Für Anlagen in oder an Küstengewässern gilt § 72 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Genehmigung nur versagt oder mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden darf, wenn andernfalls durch die Anlage der Wasserabfluß oder die Schiffbarkeit in den Hafeneinfahrten oder Außentiefs (§ 1 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 — Bundesgesetzbl. II S. 173) oder die Strömungsverhältnisse in Küstengewässern beeinträchtigt oder die Küstenschutzwerke gefährdet würden.

§ 105 e

Unterhaltung der Außentiefs

(1) Außentiefs sind die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer im Gebiet der Küstengewässer. Welche Außentiefs schiffbar sind, bestimmt der für den Verkehr zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Fachminister durch Verordnung.

(2) Außentiefs sind zu unterhalten. Die Unterhaltung ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit. Die Unterhaltung umfaßt die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß und, wenn das Außentief schiffbar ist, auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. Zur Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes ge-

hören die Reinigung, die Räumung und die Freihaltung des Außentiefs.

- (3) Für die Außentiefs ist unterhaltungspflichtig
1. wer am 1. Januar 1971 auf Grund eines besonderen Rechtstitels für das Außentief unterhaltungspflichtig war,
 2. wenn ein Unterhaltungspflichtiger nach Nummer 1 nicht zu ermitteln ist, der Eigentümer des Außentiefs,
 3. wenn auch der Eigentümer nicht zu ermitteln ist, der Unterhaltungsverband (§ 83), zu dessen Gebiet das oberirdische Gewässer gehört, das durch das Außentief fortgesetzt wird,
 4. das Land, wenn es am 15. Juli 1960 unterhaltungspflichtig war oder wenn die Unterhaltung später auf das Land übertragen worden ist; § 86 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 105 f

Eigentum an den Außentiefs

Stand am 1. Januar 1971 ein Außentief in niemandes Eigentum, so ist es Eigentum desjenigen, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für das Außentief unterhaltungspflichtig ist.

Vierter Teil

Bestimmungen für das Grundwasser, Heilquellenschutz

Kapitel I

Erlaubnisfreie Benutzung, Reinhaltung, Erdaufschlüsse

§ 106

Erlaubnisfreie Benutzung

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,
2. zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke.

(2) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist ferner nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für den Gartenbau.

(3) Der Fachminister kann allgemein, die obere Wasserbehörde für einzelne Gebiete durch Verordnung bestimmen, daß das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für die Land- und Forstwirtschaft und für gewerbliche Betriebe über die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke hinaus einer Erlaubnis oder Bewilligung nicht bedarf. Dabei ist zu bestimmen, welche Mengen als gering anzusehen sind.

§ 107

Reinhaltung

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

§ 108

Erdaufschlüsse

(1) Erdaufschlüsse, die nicht schon nach anderen Vorschriften genehmigungs- oder überwachungspflichtig sind, hat die Wasserbehörde zu überwachen, wenn sie unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers wirken können. § 50 gilt sinngemäß.

(2) Die Wasserbehörde kann dem Unternehmer eines Erdaufschlusses bestimmte Maßnahmen auferlegen, die schädliche Wirkungen verhüten oder ausgleichen. Die Arbeiten sind zu untersagen, wenn solche Maßnahmen nicht möglich sind oder wenn der Unternehmer angeordnete Maßnahmen nicht durchführt.

(3) Wird unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so kann die Beseitigung der Erschließung angeordnet werden, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt es erfordern.

Kapitel II

Heilquellenschutz

§ 109

Heilquellen

Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- und Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

§ 110

Staatlich anerkannte Heilquellen

(1) Heilquellen, deren Erhaltung zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag des Eigentümers des Quellgrundstücks staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen).

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

(3) Für die Anerkennung und den Widerruf ist die obere Wasserbehörde zuständig. Sie hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören, in deren Gebiet die Heilquelle liegt.

§ 111

Besondere Pflichten

(1) Die obere Wasserbehörde kann dem Eigentümer und dem Unternehmer besondere Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegen, die im Interesse der Erhaltung der Heilquelle erforderlich sind.

(2) Weitere Auflagen können vorbehalten werden.

§ 112

Heilquellenschutzgebiete

(1) Zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen im Bundesgebiet können Heilquellenschutzgebiete festgesetzt werden. Die §§ 40, 40 a und 41 gelten entsprechend.

(2) Für das Verfahren gilt § 39 Abs. 2 bis 4.

(3) Auch außerhalb eines festgesetzten Heilquellenschutzgebietes können durch Verfügung Handlungen untersagt werden, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit staatlich anerkannter Heilquellen zu gefährden. § 41 gilt entsprechend.

§ 113

Bisheriger Heilquellenschutz

Die auf Grund bisherigen Rechts als gemeinnützig geschützten oder anerkannten Heilquellen sind staatlich anerkannte Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes. Die auf Grund bisherigen Rechts festgesetzten Schutzbezirke (Schutzgebiete und dergleichen) gelten als Heil-

quellenschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes. Bis zum Erlaß einer Verordnung (§ 39 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 112 Abs. 2) gelten die bisherigen Schutzbestimmungen; § 40 Abs. 2 Satz 1 gilt insoweit nicht.

§ 114

Bergrechtliche Bestimmungen

Auf Arbeiten, die auf Grund der Berggesetze untersagt werden können, sind die Vorschriften dieses Kapitels nicht anzuwenden.

Fünfter Teil

Behörden, Zuständigkeit, Gefahrenabwehr

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

§ 115

Behörden

(1) Oberste Wasserbehörde ist der Fachminister.

(2) Obere Wasserbehörden sind die Regierungspräsidenten und die Präsidenten der Verwaltungsbezirke.

(3) Untere Wasserbehörden sind die Landkreise und die kreisfreien Städte; die Zuständigkeit der selbständigen Städte für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung) wird insoweit ausgeschlossen.

(4) Technische Fachbehörde für die Wasserbehörden ist das Wasserwirtschaftsamt; für die unteren Wasserbehörden gilt dies nur, wenn sie kein eigenes wasserbautechnisch ausgebildetes Personal haben.

§ 116

Aufgaben der Wasserbehörden

Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt es den Wasserbehörden, dieses Gesetz zu vollziehen. Bei den unteren Wasserbehörden gehört diese Aufgabe zum übertragenen Wirkungskreis.

§ 117

Zuständigkeit

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, ist zuständig

1. die obere Wasserbehörde für die Gewässer erster Ordnung (§ 52 a), für Talsperren und Anlagen, die den Talsperren gleichstehen (§§ 68, 71), für Küstengewässer (§§ 105 a bis 105 f) und für staatlich anerkannte Heilquellen (§ 110),

2. im übrigen die untere Wasserbehörde.

(2) Ist in derselben Sache die örtliche Zuständigkeit mehrerer Wasserbehörden gegeben oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Gebieten oder Bezirken einheitlich zu regeln, so bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Wasserbehörde. Das gleiche gilt, wenn die Grenze zwischen benachbarten Gebieten oder Bezirken ungewiß ist. Ist die untere Wasserbehörde in eigener Sache beteiligt, so bestimmt die obere Wasserbehörde die Zuständigkeit. Die bestimmende Behörde kann auch sich selbst für zuständig erklären.

(3) Begründet dieselbe Sache auch die Zuständigkeit einer Behörde eines anderen Landes, so kann der Fachminister die Zuständigkeit mit der zuständigen Behörde dieses Landes vereinbaren.

§ 118

Wasserbeirat

(1) Es wird ein Wasserbeirat gebildet, der aus neun sachverständigen Mitgliedern besteht.

(2) Der Fachminister beruft die Mitglieder auf sechs Jahre nach den Vorschlägen der kommunalen Spitzenverbände und der gewerblichen und landwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörperschaften. Jeder dieser Gruppen steht das Vorschlagsrecht für drei Mitglieder zu.

(3) Die Mitglieder des Wasserbeirats sind an keine Weisungen gebunden.

(4) Der Wasserbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Fachminister bedarf.

(5) Der Fachminister hat den Wasserbeirat zu hören, bevor er

a) Reinhalteteilungen erläßt (§ 79),

b) wasserwirtschaftliche Rahmenpläne aufstellt (§ 131).

§ 119

Kosten

Zwingt die unbefugte Benutzung von Gewässern oder die Verletzung von Pflichten aus dem Wasserhaushaltsgesetz oder aus diesem Gesetz und den dazu erlassenen Vorschriften zu behördlichen Maßnahmen, so kann die Wasserbehörde dem Benutzer oder Verpflichteten die Kosten der Maßnahmen auferlegen.

Kapitel II

Gefahrenabwehr

§ 120

Befugnisse der Behörden der Gefahrenabwehr

Die Befugnis der Behörden der Gefahrenabwehr, eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 120 a

Anzeige von wassergefährdenden Unfällen

(1) Das Auslaufen oder Versickern von mehr als 100 Litern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 41 a Abs. 2 aus

a) Leitungen,

b) unterirdischen Lagerbehältern,

c) oberirdischen ortsfesten Behältern,

d) Behältern in oder auf Fahrzeugen, Schiffen oder Luftfahrzeugen

ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde, bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, jedoch der Bergbehörde, oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind

1. die Eigentümer oder Besitzer der Anlagen, Behälter, Fahrzeuge, Schiffe oder Luftfahrzeuge,

2. diejenigen Personen, denen die Wartung, Betreuung oder Aufsicht obliegt,

3. diejenigen, die das Auslaufen oder Versickern verursacht haben.

(2) Ausnahmen von der Anzeigepflicht können die obere Wasserbehörde oder das Oberbergamt durch Verordnung, die untere Wasserbehörde oder das Bergamt durch Verfügung für solche Betriebe zulassen, die in der Lage sind, Gefährdungen der Gewässer durch Stoffe im Sinne von § 41 a Abs. 2 zu erkennen und zu bekämpfen.

§ 121

Wassergefahr

(1) Sind zur Abwendung einer durch Hochwasser, Sturmflut, Eisgang oder durch andere Ereignisse entstehenden Wassergefahr Maßnahmen notwendig, so haben alle Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, auf Anordnung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) Alle Bewohner der bedrohten und, wenn nötig, auch der benachbarten Gebiete müssen auf Anordnung der zuständigen Behörden bei den Schutzarbeiten helfen und Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe stellen. Die zuständigen Behörden können nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung die erforderlichen Maßnahmen treffen und sofort erzwingen.

(3) Auf Verlangen hat die Körperschaft, in deren Interesse Hilfe geleistet wird, den beteiligten Gemeinden (Absatz 1) und den Bewohnern (Absatz 2) Entschädigung zu gewähren; § 40 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend.

§ 122

Wasserwehr

Die Gemeinden können durch Ortssatzung einen Wasserwehrdienst einrichten.

Sechster Teil

Zwangsrechte

§ 123

(aufgehoben)

§ 124

Änderung oberirdischer Gewässer

Zur Entwässerung von Grundstücken, zur Behandlung von Abwasser oder zur besseren Ausnutzung einer Triebwerksanlage kann der Unternehmer von den Eigentümern eines oberirdischen Gewässers und von den Eigentümern der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke verlangen, daß sie die einen besseren Wasserabfluß dienenden Änderungen des Gewässers (Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche, Verlegungen) gegen Entschädigung dulden. Dies gilt jedoch nur, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, der hierdurch zu erwartende Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt und keine wasserwirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.

§ 125

Durchleitung von Wasser und Abwasser

Zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, zur Wasserversorgung, zur Behandlung von Abwasser und zum Betrieb einer Teichwirtschaft oder einer Stau- und Triebwerksanlage kann der Unternehmer unter den Voraussetzungen des § 124 von den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und Gewässer verlangen, daß sie das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser in geschlossenen wasserdichten Leitungen und die Unterhaltung der Leitungen gegen Entschädigung dulden.

§ 126

Anschluß von Stauanlagen

Will ein Anlieger auf Grund einer Erlaubnis oder einer Bewilligung eine Stauanlage errichten, so können die Eigentümer der gegenüberliegenden Grundstücke gegen Entschädigung verpflichtet werden, den Anschluß zu dulden.

§ 127

Einschränkende Bestimmungen

Eine Duldungspflicht nach den §§ 124 bis 126 besteht nicht für Gebäude, Hofräume, Betriebsgrundstücke, Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe; im Falle des § 125 kann jedoch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit das unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser zugelassen werden.

§ 128

Mitbenutzung von Anlagen

(1) Wer Grundstücke entwässert oder Abwasser behandelt, kann verlangen, daß ihm die Mitbenutzung einer bestehenden Anlage gestattet wird, wenn deren Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigt und die Entwässerung oder Abwasserbehandlung anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten ausgeführt werden kann, oder wenn ein öffentlicher Notstand vorliegt. Der Mitbenutzer hat einen angemessenen Teil der Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen und für Nachteile der Mitbenutzung Entschädigung zu leisten.

(2) Ist die Mitbenutzung nur bei entsprechender Änderung der Anlage möglich, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Änderung nach eigener Wahl entweder selbst vorzunehmen oder zu dulden. Die Kosten der Änderung trägt der Mitbenutzer.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Unternehmer einer Grundstücksbewässerung zugunsten der Eigentümer von Grundstücken, die zur Herstellung und zum Betrieb der Anlage in Anspruch genommen werden.

§ 129

Verfahren

(1) Über die Ansprüche nach den Vorschriften dieses Teils entscheidet, wenn für das Unternehmen auch eine Bewilligung, eine Genehmigung oder eine Planfeststellung erforderlich ist, die nach den hierfür geltenden Vorschriften zuständige Wasserbehörde, im übrigen die untere Wasserbehörde.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 19, 20, 23, 25 Abs. 3, §§ 26 und 29 sinngemäß.

(3) Läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße eine Entschädigung zu gewähren ist, so ist die Entscheidung insoweit einem späteren Verfahren vorzubehalten. § 13 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Siebenter Teil

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Wasserbuch

Kapitel I

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

§ 130

Aufstellung von Rahmenplänen

(1) Um die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen zu sichern, sollen für Flußgebiete oder Wirtschaftsräume oder für Teile von solchen wasserwirtschaftliche Rahmenpläne aufgestellt werden. Sie sind der Entwicklung fortlaufend anzupassen.

(2) Ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan muß den nutzbaren Wasserschatz, die Erfordernisse des Hochwasserschutzes und die Reinhaltung der Gewässer berücksichtigen. Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung und die Erfordernisse der Raumordnung sind miteinander in Einklang zu bringen.

§ 131

Zuständigkeit

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne stellt der Fachminister auf. Er kann die Zuständigkeit im Einzelfall auf die obere Wasserbehörde übertragen.

Kapitel II

Wasserbuch

§ 132

Einrichtung

- (1) Für die Gewässer sind Wasserbücher zu führen.
 (2) Der Fachminister bestimmt die Einrichtung der Wasserbücher.

§ 133

Zuständigkeit

- (1) Für das Anlegen und Führen des Wasserbuchs ist die obere Wasserbehörde zuständig (Wasserbuchbehörde).
 (2) Berührt ein Gewässer mehrere Regierungs-(Verwaltungs-)Bezirke, so kann der Fachminister die zuständige Wasserbuchbehörde bestimmen.

§ 134

Eintragung

- (1) In das Wasserbuch sind einzutragen:
 1. Erlaubnisse (§ 10), die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen,
 2. Bewilligungen (§ 11),
 3. alte Rechte und alte Befugnisse (§ 34),
 4. Wasserschutzgebiete (§ 39),
 5. Überschwemmungsgebiete (§ 73),
 6. Heilquellenschutzgebiete (§ 112),
 7. Zwangsrechte (§§ 124 bis 128).

(2) Die Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtliche Wirkung.

(3) Das Wasserbuch ist zu berichtigen, wenn eine Eintragung unzulässig war oder ihr Inhalt nicht den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen entspricht.

(4) Ist ein Recht im Grundbuch eingetragen, so ist es in Übereinstimmung mit diesem in das Wasserbuch einzutragen.

(5) § 11 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 582) bleibt unberührt.

§ 135

Urkunden, Auszüge aus dem Wasserbuch

(1) Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, hat die Wasserbuchbehörde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift aufzubewahren.

(2) Beglaubigte Auszüge aus dem Wasserbuch sind bei der unteren Wasserbehörde und bei dem Wasserwirtschaftsamt niederzulegen.

§ 136

Einsichtnahme

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse daran darlegt, darf das Wasserbuch, die Urkunden, auf die in den Eintragungen Bezug genommen wird, und die Auszüge (§ 135 Abs. 2) einsehen. Unter der gleichen Voraussetzung kann jeder auf seine Kosten einen beglaubigten Auszug aus dem Wasserbuch fordern.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Urkunden, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 19 Abs. 1).

Achter Teil

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 137

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 138

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 40 a Abs. 3 einer als Verfügung getroffenen Anordnung zur vorläufigen Sicherstellung eines Wasserschutzgebietes zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 55 ein nicht schiffbares oberirdisches Gewässer befährt, an dem dies nicht als Gemeingebrauch gestattet ist,
 3. entgegen § 62
 - a) als Unternehmer einer Stauanlage nicht dafür sorgt, daß die Staumarken oder Festpunkte erhalten, sichtbar und zugänglich bleiben, oder nicht jede Beschädigung oder Änderung unverzüglich der Wasserbehörde anzeigt oder bei amtlichen Prüfungen nicht unentgeltlich Arbeitshilfe stellt,
 - b) Staumarken oder Festpunkte ohne Genehmigung der Wasserbehörde ändert oder beeinflusst,
 4. entgegen § 64 Abs. 1 Stauanlagen ohne Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt,
 5. als Unternehmer einer Stauanlage entgegen § 66 Abs. 1 und 2
 - a) einer Anordnung der Wasserbehörde zuwider die beweglichen Teile der Stauanlage nicht öffnet, Hindernisse nicht wegräumt oder den Wasserstand nicht hält oder
 - b) das aufgestaute Wasser unter die Höhe senkt, auf der das Oberwasser bleiben muß,
 6. die in § 72 genannten Anlagen ohne wasserbehördliche Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert,
 7. entgegen § 74 Abs. 2 Satz 1 ohne wasserbehördliche Genehmigung im Überschwemmungsgebiet die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, bauliche Anlagen herstellt oder ändert, Baum- oder Strauchpflanzungen anlegt oder Stoffe lagert, die den Hochwasserabfluß hindern können,
 8. entgegen § 98 Abs. 1 ein oberirdisches Gewässer ohne vorherige Planfeststellung oder Plangenehmigung ausbaut,
 9. als Eigentümer oder Unternehmer eine vollziehbare Auflage nicht erfüllt, die ihm nach § 111 für eine Heilquelle gemacht worden ist,
 10. entgegen § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 6 oder § 120 a seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund
- a) des § 40 a Abs. 2 zur vorläufigen Sicherstellung eines Wasserschutzgebietes,
 - b) des § 42 zum Schutz der Gewässer,
 - c) des § 76 zur Einrichtung eines Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienstes,
 - d) des § 104 b zur Anordnung einer Veränderungssperre oder
 - e) des § 112 zum Schutz einer staatlich anerkannten Heilquelle

erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschrift der Verordnung vor dem 1. Juni 1970 erlassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 139

(aufgehoben)

§ 140

Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Bußgeldverfahren auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes die zuständige Wasserbehörde.

Neunter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 141

(aufgehoben)

§ 142

Anhängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

§ 143

Unberührt bleibende Vorschriften und Rechtstitel

(1) Unberührt bleiben die Vorschriften

1. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 285),
 2. des Berggesetzes für das Herzogtum Braunschweig vom 15. April 1867 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 310),
 3. des schauburg-lippischen Berggesetzes vom 28. März 1906 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 344),
 4. des Berggesetzes für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck vom 3. April 1908 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 328)
- in der geltenden Fassung. Bei Widersprüchen zwischen den Berggesetzen und diesem Gesetz ist nur dieses Gesetz anzuwenden.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 701) in der geltenden Fassung.

(3) Die am 15. Juli 1960 bestehenden, auf besonderem Titel beruhenden Rechte, ein Gewässer in anderer Weise als nach § 3 zu benutzen, bleiben mit dem bisherigen Inhalt bestehen; sie dürfen jedoch nur so ausgeübt werden, daß die Ordnung des Wasserhaushalts nicht gefährdet wird.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß für die nach bisherigem Recht festgestellten Zwangsrechte.

§ 144

Verkehrsangelegenheiten

Die Befugnisse der für die Schifffahrts-, Hafen-, Fähr- und Tarifangelegenheiten zuständigen Behörden bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Befugnisse zur Verleihung der Ausübung des Fährregals und zur Festsetzung von Hafengebühren.

§ 145

Fortgeltende und außer Kraft tretende Vorschriften
 (1) Das Recht der Deiche und Dämme wird durch besonderes Gesetz geregelt. Die Vorschriften, die bisher für Deiche und Dämme galten, bleiben zunächst in Kraft. § 31 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Im übrigen treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Rechtsvorschriften sowie alle Rechtsvorschriften gleichen Inhalts für das Land Niedersachsen außer Kraft, insbesondere:

1. die Wasserordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 20. November 1868 (Old. GBl. S. 838),
2. das Wassergesetz für das Herzogtum Braunschweig vom 20. Juni 1876 (Braunsch. GVS. S. 285),
3. § 17 des Gesetzes, die Bestrafung der Polizeiübertretungen betreffend, vom 23. März 1899 (Braunsch. GVS. S. 219),
4. das Wassergesetz vom 7. April 1913 (Preuß. Gesetzssamml. S. 53),
5. das Gesetz über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe vom 10. November 1921 (Braunsch. GVS. S. 299),
6. das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften, vom 9. August 1922 (Old. GBl. S. 1207),
7. das Gesetz über die Kosten der staatlichen Beaufsichtigung der Anlagen zur Einleitung von Abwässern in die öffentlichen Gewässer vom 29. November 1923 (Braunsch. GVS. S. 412),
8. die Gesetze zum Schutze der Heilquellen, insbesondere
 - a) das Waldeckische Gesetz über Enteignungen im Interesse der Mineralbrunnen vom 7. April 1854 (Fürstlich Waldeckisches Regierungsbl. S. 91),
 - b) das Waldeckische Gesetz, die Vornahme von Erdarbeiten in der Nähe der Pyrmonter Mineralquellen betreffend, vom 6. April 1863 (Fürstlich Waldeckisches Regierungsbl. S. 16),
 - c) das Quellenschutzgesetz vom 14. Mai 1908 (Preuß. Gesetzssamml. S. 105),
9. das Westharztalesperrengesetz vom 28. März 1928 (Preuß. Gesetzssamml. S. 39).

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen, die durch dieses

Gesetz aufgehoben werden, so treten an ihre Stelle die Vorschriften oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.

(4) Am 1. Januar 1971 tritt das Gesetz über die Aufsuchung und Gewinnung heilkräftiger Mineralvorkommen im Lande Braunschweig vom 20. Januar 1937 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 710) außer Kraft.

§ 146

Bundeswasserstraßen

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes hinsichtlich der Bundeswasserstraßen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 147

Bundesrechtliche Vorschriften

(1) Die §§ 2 bis 4, 7, 8, 10, 11 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, §§ 13 bis 16, 30 Abs. 1 bis 5, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 1, § 34 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4, §§ 36, 37, 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1, §§ 41, 41 a bis 41 g, § 45 Abs. 1, §§ 50, 51, 58, 78, 79 Abs. 1 und 2, § 81 Abs. 1, § 95 Abs. 1 bis 3, § 98 Abs. 1, § 105 a Nr. 2, § 105 b, § 106 Abs. 1, §§ 107, 108 Abs. 3, §§ 130, 132 Abs. 1 und § 134 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 dieses Gesetzes

wiederholen inhaltlich die §§ 2 bis 7, 8 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, §§ 10 bis 14, 15 Abs. 2 und 4, §§ 16, 17, 18 Satz 1, § 19 Abs. 1 bis 3, §§ 19 a bis 19 f, § 20 Abs. 1, §§ 21, 22, 24 Abs. 1 Satz 1, §§ 26, 27, 28 Abs. 1 Satz 1, §§ 30, 31 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 32 a Nr. 2 und § 32 b, § 33 Abs. 1, §§ 34, 35 Abs. 2, § 36 Abs. 1 und 2 und § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes, die einheitlich und unmittelbar als Bundesrecht gelten.

(2) Der Fachminister wird ermächtigt, bei einer Änderung und Ergänzung der in Absatz 1 genannten bundesrechtlichen Vorschriften die neue Fassung der entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen. Dies gilt auch für die in § 41 a Abs. 2 Nr. 2 und § 41 d genannten Rechtsverordnungen der Bundesregierung.

§ 148

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1960 in Kraft.¹⁾

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 7. 7. 1960 (Nieders. GVBl. S. 105). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Anlage

(zu § 52 a Abs. 1 Nr. 2)

Verzeichnis
 der Gewässer, die für die Wasserwirtschaft von erheblicher Bedeutung sind

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte des Gewässers	
		von	bis
1	2	3	4
1	Aland	Landesgrenze	Elbe
2	Aper Tief	Einmündung der Norderbäke	Jümme
3	Börne	Von der Schwinge (Erleninsel)	Schwinge (neuer Hafen)
4	Dreyschloot	Jümme	Leda
5	Elisabethfehn-Kanal	Küstenkanal	Leda
6	Emdener-Vorflut-Kanal	Ems-Jade-Kanal	Ems
7	Ems	Landesgrenze	Einmündung des Dortmund-Ems-Kanals
8	Ems-Jade-Kanal einschl. Verbindungskanal zum Dortmund-Ems-Kanal	Hafen Emden	Hafen Wilhelmshaven (4. Einfahrt)
9	Este	Mühle in Buxtehude	Unterwasser der Schleuse Buxtehude
10	Fehntjer Tief	Landstraße Aurich-Neermoor b. West-Großefehn (nördl. Arm) u. Boekzeteler Meer (südl. Arm)	Kesselschleuse in Emden
11	Gauensieker Süderelbe	Gauensieker Schleusenfleth	Ruthenstrom
12	Geeste	Köhlener Brücke	Schiffahrtsweg Elbe-Weser
13	Hamme	Kollbeck	Wümme
14	Hase	Hahnenmoor-Kanal	Alter Emskanal bei Meppen
15	Jeetzel	Landesgrenze	Elbe
16	Jümme	Dreyschloot	Leda
17	Leda (Oberlauf)	Elisabethfehn-Kanal (Einmündung der Sagter Ems)	Grenze zwischen dem Reg.-Bez. Aurich und dem Verw.-Bez. Oldenburg
18	Leine	Wehr Herrenhausen	km 110,0 (0,5 km oberhalb der Einmündung des Schleusenkanals Hademstorf)
19	Linksemsische Kanäle Ems-Vechte-Kanal m. Verbindungskanal zur Vechte	Ems	Vechte
	Nordhorn-Almelo-Kanal	Vechte	Landesgrenze
	Süd-Nord-Kanal	Ems-Vechte-Kanal	Haren-Rütenbroker-Kanal
	Piccardie-Coevorden-Kanal	Süd-Nord-Kanal	Landesgrenze
	Schöningsdorf-Hooge-Veen-Kanal	Süd-Nord-Kanal	Landesgrenze
	Haren-Rütenbroker-Kanal	Ems	Landesgrenze
20	Luhe	Zusammenfluß der Umflutluhe und der Mühlenluhe	Ilmenau
21	Lune	Brücke Alte Lune-Schleuse	Landesgrenze
22	Nordloher-Barßeler Tief	Nordloher Kanal	Jümme
23	Oste	südl. Dorfgrenze von Mintenburg	Mühlenwehr in Bremervörde und Bundeswasserstraße
24	Papenburger Siel-Kanal	Bahnhofsbrücke in Papenburg	Ems
25	Sagter Ems	Brücke in Strücklingen	Elisabethfehn-Kanal
26	Seeve	Ashäuser Mühlenbach	Elbe
27	Schiffahrtsweg Elbe-Weser mit Bederkesaer See	Landesgrenze	Elbe
28	Schneller Graben	Wehr (Kraftwerk)	Ihme
29	Schwinge	0,25 km südl. der Bahnlinie Cuxhaven-Stade	Fußgängerbrücke unterhalb der Guldenssternbastion in Stade
30	Werra	Landesgrenze	Staustufe „Letzter Heller“
31	Wümme	Truperdeich	Hamme

§ 145

Fortgeltende und außer Kraft tretende Vorschriften

(1) Das Recht der Deiche und Dämme wird durch besonderes Gesetz geregelt. Die Vorschriften, die bisher für Deiche und Dämme galten, bleiben zunächst in Kraft. § 31 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Im übrigen treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Rechtsvorschriften sowie alle Rechtsvorschriften gleichen Inhalts für das Land Niedersachsen außer Kraft, insbesondere:

1. die Wasserordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 20. November 1868 (Old. GBl. S. 838),
2. das Wassergesetz für das Herzogtum Braunschweig vom 20. Juni 1876 (Braunsch. GVS. S. 285),
3. § 17 des Gesetzes, die Bestrafung der Polizeiübertretungen betreffend, vom 23. März 1899 (Braunsch. GVS. S. 219),
4. das Wassergesetz vom 7. April 1913 (Preuß. Gesetzssamml. S. 53),
5. das Gesetz über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe vom 10. November 1921 (Braunsch. GVS. S. 299),
6. das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften, vom 9. August 1922 (Old. GBl. S. 1207),
7. das Gesetz über die Kosten der staatlichen Beaufsichtigung der Anlagen zur Einleitung von Abwässern in die öffentlichen Gewässer vom 29. November 1923 (Braunsch. GVS. S. 412),
8. die Gesetze zum Schutze der Heilquellen, insbesondere
 - a) das Waldeckische Gesetz über Enteignungen im Interesse der Mineralbrunnen vom 7. April 1854 (Fürstlich Waldeckisches Regierungsbl. S. 91),
 - b) das Waldeckische Gesetz, die Vornahme von Erdarbeiten in der Nähe der Pyrmonter Mineralquellen betreffend, vom 6. April 1863 (Fürstlich Waldeckisches Regierungsbl. S. 16),
 - c) das Quellenschutzgesetz vom 14. Mai 1908 (Preuß. Gesetzssamml. S. 105),
9. das Westharztalsperrengesetz vom 28. März 1928 (Preuß. Gesetzssamml. S. 39).

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen, die durch dieses

Gesetz aufgehoben werden, so treten an ihre Stelle die Vorschriften oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.

(4) Am 1. Januar 1971 tritt das Gesetz über die Aufsuchung und Gewinnung heilkräftiger Mineralvorkommen im Lande Braunschweig vom 20. Januar 1937 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 710) außer Kraft.

§ 146

Bundeswasserstraßen

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes hinsichtlich der Bundeswasserstraßen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 147

Bundesrechtliche Vorschriften

(1) Die §§ 2 bis 4, 7, 8, 10, 11 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, §§ 13 bis 16, 30 Abs. 1 bis 5, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 1, § 34 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4, §§ 36, 37, 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1, §§ 41, 41 a bis 41 g, § 45 Abs. 1, §§ 50, 51, 58, 78, 79 Abs. 1 und 2, § 81 Abs. 1, § 95 Abs. 1 bis 3, § 98 Abs. 1, § 105 a Nr. 2, § 105 b, § 106 Abs. 1, §§ 107, 108 Abs. 3, §§ 130, 132 Abs. 1 und § 134 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 dieses Gesetzes

wiederholen inhaltlich

die §§ 2 bis 7, 8 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, §§ 10 bis 14, 15 Abs. 2 und 4, §§ 16, 17, 18 Satz 1, § 19 Abs. 1 bis 3, §§ 19 a bis 19 f, § 20 Abs. 1, §§ 21, 22, 24 Abs. 1 Satz 1, §§ 26, 27, 28 Abs. 1 Satz 1, §§ 30, 31 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 32 a Nr. 2 und § 32 b, § 33 Abs. 1, §§ 34, 35 Abs. 2, § 36 Abs. 1 und 2 und § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes, die einheitlich und unmittelbar als Bundesrecht gelten.

(2) Der Fachminister wird ermächtigt, bei einer Änderung und Ergänzung der in Absatz 1 genannten bundesrechtlichen Vorschriften die neue Fassung der entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen. Dies gilt auch für die in § 41 a Abs. 2 Nr. 2 und § 41 d genannten Rechtsverordnungen der Bundesregierung.

§ 148

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1960 in Kraft. ¹⁾

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 7. 7. 1960 (Nieders. GVBl. S. 105). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Anlage

(zu § 52 a Abs. 1 Nr. 2)

Verzeichnis
der Gewässer, die für die Wasserwirtschaft von erheblicher Bedeutung sind

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte des Gewässers	
		von	bis
1	2	3	4
1	Aland	Landesgrenze	Elbe
2	Aper Tief	Einmündung der Norderbäke	Jümme
3	Börne	Von der Schwinge (Erleninsel)	Schwinge (neuer Hafen)
4	Dreyschloot	Jümme	Leda
5	Elisabethfehn-Kanal	Küstenkanal	Leda
6	Emdener-Vorflut-Kanal	Ems-Jade-Kanal	Ems
7	Ems	Landesgrenze	Einmündung des Dortmund-Ems-Kanals
8	Ems-Jade-Kanal einschl. Verbindungskanal zum Dortmund-Ems-Kanal	Hafen Emden	Hafen Wilhelmshaven (4. Einfahrt)
9	Este	Mühle in Buxtehude	Unterwasser der Schleuse Buxtehude
10	Fehntjer Tief	Landstraße Aurich-Neermoor b. West-Großfehn (nördl. Arm) u. Boekzeteler Meer (südl. Arm)	Kesselschleuse in Emden
11	Gauensieker Süderelbe	Gauensieker Schleusenfleth	Ruthenstrom
12	Geeste	Köhleener Brücke	Schiffahrtsweg Elbe-Weser
13	Hamme	Kollbeck	Wümme
14	Hase	Hahnenmoor-Kanal	Alter Emskanal bei Meppen
15	Jeetzel	Landesgrenze	Elbe
16	Jümme	Dreyschloot	Leda
17	Leda (Oberlauf)	Elisabethfehn-Kanal (Einmündung der Sagter Ems)	Grenze zwischen dem Reg.-Bez. Aurich und dem Verw.-Bez. Oldenburg
18	Leine	Wehr Herrenhausen	km 110,0 (0,5 km oberhalb der Einmündung des Schleusenkanals Hademstorf)
19	Linksemsische Kanäle Ems-Vechte-Kanal m. Verbindungskanal zur Vechte	Ems	Vechte
	Nordhorn-Almelo-Kanal	Vechte	Landesgrenze
	Süd-Nord-Kanal	Ems-Vechte-Kanal	Haren-Rütenbroker-Kanal
	Piccardie-Coevorden-Kanal	Süd-Nord-Kanal	Landesgrenze
	Schöningsdorf-Hooge-Veen-Kanal	Süd-Nord-Kanal	Landesgrenze
	Haren-Rütenbroker-Kanal	Ems	Landesgrenze
20	Luhe	Zusammenfluß der Umflutluhe und der Mühlenluhe	Ilmenau
21	Lune	Brücke Alte Lune-Schleuse	Landesgrenze
22	Nordloher-Barßeler Tief	Nordloher Kanal	Jümme
23	Oste	südl. Dorfgrenze von Mintenburg	Mühlenwehr in Bremervörde und Bundeswasserstraße
24	Papenburger Siel-Kanal	Bahnhofsbrücke in Papenburg	Ems
25	Sagter Ems	Brücke in Strücklingen	Elisabethfehn-Kanal
26	Seeve	Ashäuser Mühlenbach	Elbe
27	Schiffahrtsweg Elbe-Weser mit Bederkesaer See	Landesgrenze	Elbe
28	Schneller Graben	Wehr (Kraftwerk)	Ihme
29	Schwinge	0,25 km südl. der Bahnlinie Cuxhaven-Stade	Fußgängerbrücke unterhalb der Guldenssternbastion in Stade
30	Werra	Landesgrenze	Staustufe „Letzter Heller“
31	Wümme	Truperdeich	Hamme

Anlage
(zu den §§ 83 bis 85)

**Verzeichnis
der Unterhaltungsverbände**

Abschnitt I

Unterhaltungsverbände, die durch dieses Gesetz gegründet werden

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Sp. 5
	Name	Sitz			
1 *)	2	3	4	5	6
1	Bode/Zorge	Braunlage	Landkreis Blankenburg	Helme, Zorge, Bode	
2	Großer Graben	Schöningen	Landkreis Helmstedt	Großer Graben	
3	Ohre	Brome	Landkreis Gifhorn	Ohre	
4	Seege	Gartow	Landkreis Lüchow-Dannenberg	Elbe bis zum Gorlebener Bach (einschl.)	einschl. Deichvorland
5	Jeetzel	Lüchow	Landkreis Lüchow-Dannenberg	Elbe vom Gorlebener Bach bis zum Cateminer Mühlen-Bach	einschl. Deichvorland
6	Cateminer Mühlen-Bach	Katemin	Landkreis Lüchow-Dannenberg	Cateminer Mühlen-Bach	
7	Stederau	Stederdorf	Landkreis Uelzen	Stederau	
8	Gerdau	Uelzen	Landkreis Uelzen	Ilmenau von der Stederau bis zur Wipperau	
9	Wipperau	Rosche	Landkreis Uelzen	Wipperau	
10	Mittlere Ilmenau	Bevensen	Landkreis Uelzen	Ilmenau von der Wipperau bis zum Hasenburger Mühlen-Bach (einschl.)	
12	Luhe	Salzhausen	Landkreis Harburg	Luhe	
13	Seeve	Jesteburg	Landkreis Harburg	Elbe von der Ilmenau bis zum Seeve-Kanal (einschl.)	einschl. Deichvorland
14	Este	Hollenstedt	Reg.Präsident Lüneburg	Este bis zur Brücke der Bahnlinie Stade—Hamburg in Buxtehude und Moorwetterern	
15	Aue	Harsefeld	Landkreis Stade	Aue bis zur Mühle in Horneburg	
16	Altes Land	Jork	Landkreis Stade	Elbe von der Moorwetterern bis zur Schwinge, ohne Este oberhalb der Brücke der Bahnlinie Stade—Hamburg in Buxtehude und ohne Lühe (Aue) oberhalb der Mühle in Horneburg, einschl. der Schwinge, rechtsseitig, ab 400 m unterhalb der Brücke der Bahnlinie Cuxhaven—Stade bei Stade bis zur Elbe	einschl. Deichvorland
17	Schwinge	Schwinge	Landkreis Stade	Schwinge bis 400 m unterhalb der Brücke der Bahnlinie Cuxhaven—Stade bei Stade	

*) Nummernfolge nach Niederschlagsgebieten (hier fehlende Nummern finden sich in den Abschnitten II und III)

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Sp. 5
	Name	Sitz			
1	2	3	4	5	6
18	Kehdingen	Drochtersen	Landkreis Stade	Elbe von der Schwinge bis zur Oste, Schwinge, linksseitig, ab 400 m unterhalb der Brücke der Bahnlinie Cuxhaven—Stade bei Stade bis zur Elbe und Oste, rechtsseitig, von der Neuwetterern (einschl.) bis zur Elbe	einschl. Deichvorland
19	Obere Oste	Zeven	Landkreis Bremervörde	Oste bis zu den beiden Wehren in Bremervörde und Oste-Schwinge-Kanal	
20	Untere Oste	Hechthausen	Landkreis Land Hadeln	Oste von den beiden Wehren in Bremervörde, rechtsseitig bis zur Neuwetterern, linksseitig bis zur Elbe, ohne Oste-Schwinge-Kanal	einschl. Deichvorland
21	Hadeln	Otterndorf	Landkreis Land Hadeln	Elbe unterhalb der Oste und Küste zwischen Elbe und Weser	einschl. Deichvorland
22	Münden	Hann.-Münden	Landkreis Münden	Werra und Fulda, Weser bis zur Nieme (einschl.)	
23	Schwülme	Uslar	Landkreis Northeim	Weser von der Nieme bis zur Schwülme (einschl.)	
24	Bever-Holzminde	Holzminden	Landkreis Holzminden	Weser, rechtsseitig, von der Schwülme bis zum Forst-Bach	
25	Lenne	Eschershausen	Landkreis Holzminden	Weser vom Forst-Bach (einschl.) bis zur Ilse	einschl. der linksseitig oberhalb des Lonau-Baches in die Weser entwässernden Flächen
26	Ilse-Hamel	Hamel	Landkreis Hameln	Weser, rechtsseitig, von der Ilse (einschl.) bis zum Nühren-Bach	
27	Emmer-Humme	Bad Pyrmont	Landkreis Hameln	Weser, linksseitig, von der Mündung der Ilse bis zum Haar-Bach (einschl.)	
28	Exter-Wesertal	Rinteln	Landkreis Grafschaft Schaumburg	Weser, rechtsseitig vom Nühren-Bach (einschl.) bis zum Trois-Bach und linksseitig vom Haar-Bach bis zum Herren-Graben	
29	Else	Melle	Landkreis Melle	Else	
30	Bückeburger Aue	Bückeburg	Landkreis Schaumburg-Lippe	Aue (Bückeburger Aue) und Gehle ohne IIs	einschl. der in den Mittellandkanal von km 106,4 bis km 120,5 entwässernden Flächen
31	Uchter Mühlenbach	Stolzenau	Landkreis Nienburg (Weser)	Weser, linksseitig, von der Ösper (einschl.) bis zur Großen Aue	
32	Große Aue	Sulingen	Reg.Präsident Hannover	Große Aue einschl. der alten Mündungsstrecke	ohne Langhorst-Kuhlen-Graben oberhalb der Straße Nendorf—Uchte
33	Meer-Bach und Führse	Nienburg	Landkreis Nienburg (Weser)	Weser, rechtsseitig, von der Gehle bis zum Führser Mühl-Bach (einschl.) und IIs	
34	Bücken-Bühren	Wietzen	Landkreis Nienburg (Weser)	Weser, linksseitig von der alten Mündung der Großen Aue bis zum Bückener Mühl-Bach (einschl.) und rechtsseitig vom Führser Mühl-Bach bis zum Hege-Graben (einschl.)	
35	Weser-Aller-Dreieck	Verden	Landkreis Verden	Weser, rechtsseitig, vom Hege-Graben bis zur Aller und Aller, linksseitig, unterhalb Hülsen (Aller-km 25)	

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Sp. 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
37	Oberaller	Gifhorn	Reg.Präsident Lüneburg	Aller bis zur Oker ohne Ise	einschl. der in den Mittellandkanal von km 225 bis km 259 entwässernden Flächen
38	Schunter	Königslutter	Verw.Präsident Braunschweig	Schunter	einschl. der in den Mittellandkanal von km 220 bis km 225 entwässernden Flächen
39	Oker	Braunschweig	Verw.Präsident Braunschweig	Oker ohne Schunter, einschl. Stimmecke	einschl. der in den Mittellandkanal von km 216,3 bis km 220 entwässernden Flächen
40	Lachte	Lachendorf	Landkreis Celle	Lachte	
42	Obere Fuhse	Peine	Reg.Präsident Hildesheim	Fuhse bis zur Erse	einschl. der in den Mittellandkanal von km 198 bis km 208 entwässernden Flächen
43	Aue-Erse	Vechede	Landkreis Braunschweig	Erse	einschl. der in den Mittellandkanal von km 208 bis km 216,3 und in den Zweigkanal nach Salzgitter entwässernden Flächen
44	Untere Fuhse	Burgdorf	Landkreis Burgdorf	Aller, linksseitig, von der Fuhse bis zum Fuhse-Kanal (einschl.) und Fuhse unterhalb der Erse	einschl. der in den Mittellandkanal von km 179 bis km 198 und in den Stichkanal nach Hildesheim von km 0,0 bis km 4,5 entwässernden Flächen
45	Örtze	Müden	Landkreis Celle	Aller, rechtsseitig, vom Vorwerker-Bach bis zur Örtze (einschl.)	
46	Wietze	Großburgwedel	Landkreis Burgdorf	Aller, linksseitig, vom Fuhse-Kanal bis zur Leine	einschl. der in den Mittellandkanal von km 160 bis km 167,5 und km 175,2 bis km 179 entwässernden Flächen
47	Rhume	Gieboldehausen	Reg.Präsident Hildesheim	Rhume bis zum Uh-Bach (einschl.)	
48	Obere Innerste	Langelsheim	Verw.Präsident Braunschweig	Innerste bis zur Nette	
49	Nette	Groß Rhüden	Landkreis Hildesheim-Marienburg	Nette	
50	Untere Innerste	Hildesheim	Landkreis Hildesheim-Marienburg	Innerste unterhalb der Nette	einschl. der in den Stichkanal nach Hildesheim von km 4,5 bis zum Hafen in Hildesheim entwässernden Flächen
52	Mittlere Leine	Hannover	Reg.Präsident Hannover	Leine vom Schnittpunkt mit der Grenze der Landkreise Hildesheim-Marienburg und Hannover, rechtsseitig bis zum Graft-Graben und linksseitig bis zur Westaue	einschl. der in den Mittellandkanal von km 143,5 bis km 160, von km 167,5 bis km 175,2 und der in den Zweigkanal nach Linden entwässernden Flächen
53	West- und Südaue	Wunstorf	Landkreis Neustadt a. Rbg.	Westaue	einschl. der in den Mittellandkanal von km 120,5 bis km 143,7 entwässernden Flächen
54	Untere Leine	Neustadt a. Rbg.	Landkreis Neustadt a. Rbg.	Leine, rechtsseitig vom Graft-Graben (einschl.) bis zur Aller, linksseitig unterhalb der Westaue	
55	Meiße	Thören	Landkreis Celle	Aller, rechtsseitig, von der Örtze bis zum Wiedenhausener Bach	

*) Nummernfolge nach Niederschlagsgebieten (hier fehlende Nummern finden sich in den Abschnitten II und III)

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Sp. 5
	Name	Sitz			
1*)	2	3	4	5	6
56	Böhme	Fallingbostel	Landkreis Fallingbostel	Aller, rechtsseitig, vom Wiedenhausener Bach (einschl.) bis zur Böhme (einschl.)	
57	Alpe-Schwarze Riede	Rethem	Landkreis Fallingbostel	Aller, linksseitig, von der Leine bis Hülsen (Aller-km 25)	
58	Lehrde	Stemmen	Landkreis Verden	Aller, rechtsseitig, von der Böhme bis zur Lehrde (einschl.)	
59	Goh-Bach	Kirchlintel	Landkreis Verden	Aller, rechtsseitig, von der Lehrde bis zum Halse-Bach	
60	Rechter Weserverband Verden	Verden	Landkreis Verden	Weser, rechtsseitig, von der Aller bis zur Landesgrenze (Bremen) und Aller, rechtsseitig, vom Halse-Bach (einschl.) bis zur Weser	
61	Hache und Hom-Bach	Syke	Landkreis Grafschaft Hoya	Hache, oberhalb der Mühle in Sudweyhe und Hom-Bach bis zum Gänse-Bach (einschl.)	
63	Ochtum	Oldenburg	Verw.Präsident Oldenburg	Ochtum von der Varreler Bäke (einschl.) bis zur Mündung	
64	Obere Wümme	Rotenburg	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Wümme bis zur Rodau	
65	Mittlere Wümme	Rotenburg	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Wümme von der Rodau (einschl.) bis zur Wieste (einschl.)	
66	Untere Wümme	Fischerhude	Landkreis Verden	Wümme von der Wieste bis zur Wörpe	
69	Stedingen	Brake	Landkreis Wesermarsch	Weser, linksseitig, von der Ochtum bis zur Hunte, und Hunte, rechtsseitig, vom Neuenhutorfer Sieltief (einschl.) bis zur Weser	einschl. Deichvorland
70	Obere Hunte	Wittlage	Landkreis Wittlage	Hunte bis zum Born-Bach (einschl.)	einschl. der zur Großen Aue entwässernden Randflächen und der in den Mittellandkanal von km 43,5 bis km 68,5 entwässernden Flächen
71	Hunte	Diepholz	Reg.Präsident Hannover	Hunte vom Born-Bach bis zum Altonaer Mühlen-Bach	
74	Wüstring	Oldenburg	Landkreis Oldenburg	Hunte, rechtsseitig, vom Hemmelsbäker Kanal (einschl.) bis zum Neuenhutorfer Sieltief	einschl. Deichvorland
75	Mooriem	Brake	Landkreis Wesermarsch	Hunte, linksseitig, vom Donnerschweer-Sieltief (einschl.) bis zur Weser	einschl. Deichvorland
76	Brake	Brake	Landkreis Wesermarsch	Weser, linksseitig, von der Hunte bis zum Schmalenflether Sieltief	einschl. Deichvorland
77	Stadland	Brake	Landkreis Wesermarsch	Weser, linksseitig, vom Schmalenflether Sieltief (einschl.) bis zum Beckumer Sieltief (einschl.)	einschl. Deichvorland
78	Osterstade-Süd	Rade	Landkreis Osterholz	Weser, rechtsseitig, von der Lesum bis zur Kleinen Weser (einschl.) und Lesum rechtsseitig, unterhalb des Zusammenflusses der Hamme und Wümme	einschl. Deichvorland

*) Nummernfolge nach Niederschlagsgebieten (hier fehlende Nummern finden sich in den Abschnitten II und III)

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Sp. 5
	Name	Sitz			
1 *)	2	3	4	5	6
79	Osterstade-Nord	Sandstedt	Landkreis Wesermünde	Weser, rechtsseitig, von der Kleinen Weser bis zum Butteler Sieltief	einschl. Deichvorland
80	Lune	Stotel	Landkreis Wesermünde	Weser, rechtsseitig, vom Butteler Sieltief (einschl.) bis zur Geeste	einschl. Deichvorland
81	Butjadingen	Brake	Landkreis Wesermarsch	Weser, linksseitig, vom Beckumer Sieltief bis zur Nordsee und Jadebusen bis zum Schweiburger Tief	einschl. Deichvorland
82	Geeste	Ringstedt	Landkreis Wesermünde	Geeste	
84	Jade	Brake	Landkreis Wesermarsch	Jadebusen vom Schweiburger Sieltief (einschl.) bis zur Jade (einschl.)	einschl. Deichvorland
85	Varel	Jever	Landkreis Friesland	Jadebusen von der Jade bis zum Ellenserdammer Tief	einschl. Deichvorland
87	Rüstringen	Jever	Landkreis Friesland	Jadebusen und Binnenjade vom Mariensieder Tief (einschl.) bis zum Inhauser Tief (einschl.)	einschl. Deichvorland
88	Wangerland	Jever	Landkreis Friesland	Binnenjade unterhalb des Inhauser Tiefs	einschl. Deichvorland
93	Obere Bever	Iburg	Landkreis Osnabrück	Hessel, Bever, Glane	
94	Große Aa	Freren	Landkreis Lingen	Ems bis zur Großen Aa (einschl.)	einschl. der in den Dortmund-Ems-Kanal von km 121,8 bis km 138,5 entwässernden Flächen
95	Ems I	Lingen	Landkreis Lingen	Ems von der Großen Aa bis zur Hase	einschl. der in den Dortmund-Ems-Kanal von km 140 bis km 148,5 entwässernden Flächen
96	Obere Hase	Osnabrück	Landkreis Osnabrück	Hase bis zur Düte (einschl.)	einschl. der in den Osnabrücker Seitenkanal von km 4,2 bis Hafen Osnabrück entwässernden Flächen
97	Mittlere Hase	Bersenbrück	Landkreis Bersenbrück	Hase von der Düte bis zum Hahnenmoor-Kanal (einschl.) ohne Hase vom Bünne-Wehdeler Grenzkanal (einschl.) bis zum Hahnenmoor-Kanal	einschl. der in den Mittellandkanal von km 25 bis km 43,5 und in den Stichkanal nach Osnabrück von km 0,0 bis km 4,2 entwässernden Flächen
99	Untere Hase	Meppen	Landkreis Meppen	Hase unterhalb des Hahnenmoor-Kanals	einschl. der in den Dortmund-Ems-Kanal von km 148,5 bis zur Schleuse in Meppen entwässernden Flächen
100	Nord-Radde	Sögel	Landkreis Aschendorf-Hümmling	Nord-Radde	
101	Ems II	Haren	Landkreis Meppen	Ems von der Hase bis zur Einmündung des Unterwasserkanals der Schleuse Hilter in die Ems ohne Nord-Radde	
102	Ems III	Lathen	Landkreis Aschendorf-Hümmling	Ems von der Einmündung des Unterwasserkanals der Schleuse Hilter bis zum Dersumer Schloot (einschl.) ohne Küstenkanal	

*) Nummernfolge nach Niederschlagsgebieten (hier fehlende Nummern finden sich in den Abschnitten II und III)

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Unterhaltungsverband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Sp. 5
	Name	Sitz			
1 *)	2	3	4	5	6
103	Ohe-Bruchwasser	Lorup	Landkreis Aschendorf-Hümmling	Ohe bis zum Küstenkanaldüker, Bruchwasser bis zum Grenzgraben zwischen dem Reg.-Bez. Aurich und dem Reg.-Bez. Osnabrück	einschl. der in den Küstenkanal zwischen km 44,5 und km 55 entwässernden Flächen
104	Ems IV	Aschendorf	Landkreis Aschendorf-Hümmling	Ems vom Dersumer Schloot bis zum Hauptvorfluter Papenburg-Nord (einschl.) ohne Dieler Sieltief und Dieler Schöpfwerkstief	einschl. der in den Küstenkanal zwischen km 55 und km 69,2 entwässernden Flächen
108	Altes Amt Stickhausen	Leer	Landkreis Leer	Leda, rechtsseitig, bis zum Ostermeedlandsiel (einschl.), linksseitig bis zur Brücke der Bahnlinie Papenburg-Leer, ohne Ohe-Bruchwasser (Gebiet Nr. 103), Friesoyther Wasseracht (Gebiet Nr. 106) und Ammerländer Wasseracht (Gebiet Nr. 107)	
109	Nüttermoor-Neermoor	Nüttermoor	Landkreis Leer	Leda, rechtsseitig, unterhalb des Ostermeedlandsieles und Ems, rechtsseitig, von der Leda bis zum Terborger Schöpfwerkstief (einschl.), ohne Sautelkanal	einschl. Deichvorland
110	Rheiderland	Weener	Landkreis Leer	Dieler Sieltief, Dieler Schöpfwerkstief und Ems, linksseitig, unterhalb des Hauptvorfluters Papenburg-Nord	einschl. Deichvorland
112	Ostfriesisches Obergebiet „Nord“	Aurich	Landkreis Aurich	Ems-Jade-Kanal vom km 21 bis km 47,5	
114	Vechte	Nordhorn	Landkreis Grafschaft Bentheim	Vechte	einschl. der unterhalb des Niederschlagsgebietes gelegenen Flächen, die in die linksemischen Kanäle entwässern

*) Nummernfolge nach Niederschlagsgebieten (hier fehlende Nummern finden sich in den Abschnitten II und III)

Abschnitt II

Wasser- und Bodenverbände, die ausgedehnt werden

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Verband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Sp. 5
	Name	Sitz			
1	2	3	4	5	6
11	Wasserverband der Ilmenau-Niederung	Lüneburg	Reg.Präsident Lüneburg	Elbe vom Cateminer Mühlen-Bach bis zur Ilmenau und Ilmenau unterhalb des Hasenburger Mühlen-Baches ohne Luhe	einschl. Deichvorland
36	Wasserverband „Iseverband“	Wahrenholz	Landkreis Gifhorn	Ise	
41	Wasserverband Mittelaller	Celle	Reg.Präsident Lüneburg	Aller von der Oker, linksseitig bis zur Fuhse, rechtsseitig bis zum Vorwerker Bach (einschl.) ohne Lachte	

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Verband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Sp. 5
	Name	Sitz			
1	2	3	4	5	6
62	Mittelweserverband (links)	Syke	Reg.Präsident Hannover	Weser, linksseitig, vom Bückener Mühl-Bach bis zur Landesgrenze (Bremen) und Ochtrum bis zur Varreler Bäche ohne Hache oberhalb der Mühle in Sudweyhe und ohne Hom-Bach oberhalb des Gänse-Baches (einschl.)	
68	Wasser- und Bodenverband Teufelsmoor	Worpswede	Reg.Präsident Stade	Hamme und Wümme von der Wörpe (einschl.) bis zur Lesum	ohne das Gebiet des Deich- und Sielverbandes St. Jürgensfeld
72	Hunte-Wasseracht	Oldenburg	Landkreis Oldenburg	Hunte vom Altonaer Mühlen-Bach (einschl.) bis zum Hemmelsbäker Kanal ohne Haaren	einschl. der in den Küstenkanal von km 0,0 bis km 13,0 entwässernden Flächen
73	Haaren Wasseracht	Metjendorf	Landkreis Ammerland	Haaren	
83	Deichverband Land Wursten	Dorum	Landkreis Wesermünde	Weser, rechtsseitig, unterhalb der Geeste	einschl. Deichvorland
86	Dangaster Entwässerungsverband	Jever	Verw.Präsident Oldenburg	Jadebusen vom Ellenserdammer Tief (einschl.) bis zum Mariensiel Tief	einschl. Deichvorland
89	Deich- und Sielacht Wittmund	Wittmund	Landkreis Wittmund	Küste zwischen Weser und Ems von der Harle (einschl.) bis zum Neuharlinger Sieltief	einschl. Deichvorland
90	Sielacht Esens	Esens	Landkreis Wittmund	Küste zwischen Weser und Ems vom Neuharlinger Sieltief (einschl.) bis zum Benser Tief (einschl.)	einschl. Deichvorland
91	Sielacht Dornum-Westeraccum	Westeraccum	Landkreis Wittmund	Küste zwischen Weser und Ems vom Benser Tief bis zum Dornumsieler Tief (einschl.)	einschl. Deichvorland
92	Entwässerungsverband Norden	Norden	Landkreis Norden	Küste zwischen Weser und Ems vom Dornumsieler Tief bis zum Norder Tief (einschl.)	einschl. Deichvorland
98	Hase-Wasseracht	Cloppenburg	Landkreis Cloppenburg	Hase vom Bünne-Wehdeler Grenz-Kanal (einschl.) bis zum Hahnenmoor-Kanal	
105	Muhder Sielacht	Driever	Landkreis Leer	Ems, rechtsseitig, vom Hauptvorfluter Papenburg-Nord bis zur Leda und Leda, linksseitig, unterhalb der Brücke der Bahnlinie Papenburg-Leer	einschl. Deichvorland
106	Friesoyther Wasseracht	Friesoythe	Landkreis Cloppenburg	Leda, linksseitig, bis Schöpfwerk Bokelesch (einschl.) und Barßeler Tief, linksseitig von der Soeste (einschl.) bis zum Drey-schloot, ohne Ohe oberhalb des Küsten-Kanaldükers	einschl. der in den Küstenkanal zwischen km 20 und km 44,5 entwässernden Flächen
111	Entwässerungsverband Oldersum	Oldersum	Landkreis Leer	Sautelkanal und Ems vom Terborger Schöpfwerkstief bis zum Emdener Vorflut-Kanal	einschl. Deichvorland
113	I. Entwässerungsverband Emden	Pewsum	Landkreis Norden	Ems vom Emdener Vorflut-Kanal (einschl.) und Küste zwischen Ems und Weser bis zum Norder Tief ohne den Unterhaltungsverband Ostfriesisches Obergebiet „Nord“ (Gebiet Nr. 112)	einschl. Deichvorland

Abschnitt III

Wasser- und Bodenverbände, die als selbständige Unterhaltungsverbände unverändert bestehen bleiben

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Verband		Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Das Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen zu Sp. 5
	Name	Sitz			
1	2	3	4	5	6
51	Leineverband	Hildesheim	Reg.Präsident Hildesheim	Leine bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Landkreise Hildesheim-Marienburg und Hannover ohne Rhume bis zum Uh-Bach (einschl.) und ohne Innerste	
67	Deich- und Sielverband St. Jürgensfeld	St. Jürgen	Landkreis Osterholz	Hamme, linksseitig, von km 25 bis zum Zusammenfluß mit der Wümme	einschl. der rechtsseitig in die Wümme unterhalb der Wörpe entwässernden Flächen
107	Ammerländer Wasseracht	Westerstede	Landkreis Ammerland	Nordloher Tief, Barßeler Tief, rechtsseitig, innerhalb des Verw.-Bez. Oldenburg und Aper Tief bis 2 km oberhalb der Mündung in die Jümme	einschl. der in den Küstenkanal zwischen km 13 und km 20 entwässernden Flächen

Verzeichnis
der Gewässer zweiter Ordnung, bei denen die Unterhaltung am 15. Juli 1962 auf das Land übergeht

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte		Bemerkungen
		von	bis	
1	2	3	4	5
1	Aller	Oker	Mühlenwehr in Celle	
2	Burlager-Langholter Tief mit Langholter Meer und Hauptfehnkanal	Küstenkanal	Leda	
3	Dinkel	Niederländische Grenze	Vechte	
4	Große Aa	Giegel Aa (Kleine Aa)	Ems	
5	Große Aue	Landesgrenze	Weser	
6	Hase mit Überfallhase und Essener Kanal	Mittellandkanal	Einmündung des Hahnenmoorkanals	Unterhalb des Endpunktes der Sp. 4 besteht bereits Unterhaltungspflicht des Landes
7	Hunte	Grawiede	Einmündung Moorbäke	wie vor
8	Innerste	Nette	südl. Stadtgrenze Hildesheim	
		nördl. Stadtgrenze Hildesheim	Leine	
9	Lager Hase	Dinklager Mühlenbach	Hase	
10	Leine	Rhume	Hannover südl. Stadtgrenze	
11	Ochtum	Kirchweyher See (ohne Teilstrecke im Lande Bremen)	Hafen Ochtum	
12	Oker	Eisenbahnbrücke bei Lengde (ohne Teilstrecke in Wolfenbüttel und Braunschweig)	Aller	
13	Oste	Mehde	südl. Dorfgrenze von Mintenburg	Unterhalb des Endpunktes der Sp. 4 besteht bereits Unterhaltungspflicht des Landes
14	Rhume	Oder (Steinlake)	Leine	
15	Sagter Ems	Küstenkanal	Scharrel	Unterhalb des Endpunktes der Sp. 4 besteht bereits Unterhaltungspflicht des Landes
16	Seege	Landesgrenze	Elbe	
17	Speller Aa	Hopstener Aa	Große Aa	
18	Vechte	Landesgrenze	Mühlenwehre in Nordhorn	Unterhalb des Endpunktes der Sp. 4 besteht bereits Unterhaltungspflicht des Landes
19	Wümme	Fintau	Landesgrenze	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei.
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsanstalt und Buchdruckerei, 3 Hannover 1, Postfach 5440, Georgswall 4, Fernruf *2 71 21 und *2 72 21, Postscheckkonto Hannover 1 01. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag. Bezugspreis (A) 3,60 DM, (B) 4,25 DM vierteljährlich einschließlich 0,19 DM bzw. 0,22 DM Mehrwertsteuer und sämtlicher Postgebühren. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten (A) 0,60 DM, (B) 0,80 DM.
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe (A) und (B) 1,80 DM.

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

24. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 4. Dezember 1970

Nummer 40

Tag	INHALT	Seite
1. 12. 1970	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Landesplanungsdienstes im Land Niedersachsen (APVO mittl. Lpl.D.)	493
24. 11. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Schöffengerichte und Jugendschöffengerichte	500

Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn
des mittleren Landesplanungsdienstes im Land
Niedersachsen
(APVO mittl. Lpl.D.).

Vom 1. Dezember 1970.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I		Abschnitt IV	
Allgemeines		Prüfungen	
§ 1 Geltungsbereich	§ 20 Beginn und Ende des Lehrverhältnisses	§ 27 Allgemeines	
§ 2 Voraussetzungen für die Einstellung	§ 21 Dauer der Lehrzeit	§ 28 Prüfungsausschüsse	
§ 3 Bewerbung	§ 22 Grundsätze für die praktische Ausbildung	§ 29 Inhalt der Prüfungen	
§ 4 Auswahl der Bewerber, Einstellungsbehörden	§ 23 Unterricht, Übungs- und Aufsichtsarbeiten	§ 30 Schriftliche Prüfung	
§ 5 Einstellung	§ 24 Ausbildungsplan, Beschäftigungstagebuch, Befähigungsbericht	§ 31 Zulassung zur mündlichen Prüfung	
§ 6 Rechtsverhältnis	§ 25 Verwaltungslehrgang	§ 32 Durchführung der mündlichen Prüfung	
§ 7 Entlassung	§ 26 Grundsätze für die theoretische Ausbildung	§ 33 Zeugnis	
		§ 34 Wiederholung der Prüfung	
		§ 35 Rechtsverhältnis nach bestandener Prüfung	
		§ 36 Lehrabschlußprüfung ohne Lehrzeit	
Abschnitt II		Abschnitt V	
Vorbereitungsdienst		Übergangs- und Schlußvorschriften	
§ 8 Ziel und Art der Ausbildung	§ 37 Übergangsregelung für bereits in Ausbildung befindliche Lehrlinge		
§ 9 Dauer des Vorbereitungsdienstes	§ 38 Inkrafttreten		
§ 10 Einteilung des Vorbereitungsdienstes			
§ 11 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen			
§ 12 Ausbildungsplan und Befähigungsbericht			
§ 13 Beschäftigungstagebuch			
§ 14 Praktische Ausbildung			
§ 15 Unterricht während der praktischen Ausbildung			
§ 16 Verwaltungslehrgang			
§ 17 Grundsätze für die theoretische Ausbildung			
Abschnitt III			
Lehrzeit			
§ 18 Voraussetzungen für die Annahme			
§ 19 Rechtsverhältnis des Lehrlings			